



„NASS“

**Leitfaden zur Erstellung des nachhaltigen
Siedlungswasserwirtschaftskonzeptes
mit Praxisbeispielen**



AUFTRAGGEBER:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Fachabteilung 19A Wasserwirtschaftliche Planung und Siedlungswasserwirtschaft
8010 Graz, Stempfergasse 7
Tel.: +43 (0) 316 877 2025
Fax: +43 (0) 316 877 2662
E-Mail: fa19A@stmk.gv.at
www.wasserwirtschaft.steiermark.at



KOOPERATIONSPARTNER:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Fachabteilung 7A Gemeinden und Wahlen
8011 Graz, Hofgasse 13/III.Stock
Tel.: +43 (0) 316 877 2715
Fax: +43 (0) 316 877 4283
E-Mail: fa7A@stmk.gv.at



Gemeinschaft Steirischer Abwasserentsorger (GSA)
8010 Graz, Stempfergasse 7/5
Tel.: +43 (0) 316 877 3087
Fax: +43 (0) 316 877 2480
E-Mail: office@gsa.or.at
www.gsa.or.at



Steiermärkischer Gemeindebund
8010 Graz, Burgring 18
Tel.: +43 (0) 316 822079-0
Fax: +43 (0) 316 810596
E-Mail: post@gemeindebund.steiermark.at
www.gemeindebund.steiermark.at



Steirischer Wasserversorgungsverband (StWV)
8230 Hartberg, Am Ökopark 10
Tel.: +43 (0) 3332 62250
Fax: +43 (0) 3332 62250-20
E-Mail: office@stvw.at
www.stvw.at



VORWORT



Der sorgfältige Umgang mit der wertvollen Ressource Wasser hat in der Steiermark langjährige Tradition. Umfangreiche Investitionen wurden in den letzten Jahrzehnten in kommunale Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen getätigt, damit auch künftige Generationen die Möglichkeit haben, auf ausreichende Wasserressourcen in hervorragender Qualität zugreifen zu können.

Die steirischen Gemeinden erbringen im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft beeindruckende Leistungen, die den BürgerInnen noch mehr ins Bewusstsein zu rufen sind. Es ist nicht selbstverständlich, dass beim Aufdrehen der Wasserleitung sauberes, klares Trinkwasser herauskommt oder Abwasser so gereinigt wird, dass es einwandfrei wieder in Gewässer zurückgeleitet werden kann. Dahinter stehen gut tausende von Kilometern Leitungen, unzählige Pumpwerke, zahlreiche Hoch- und Tiefbehälter, Grundwasserbrunnen, Quelfassungen und hochtechnische Abwasserreinigungsanlagen, die errichtet, überwacht und instand gehalten werden müssen. Moderne Technik und qualifizierte MitarbeiterInnen sorgen für ein Höchstmaß an Ver- und Entsorgungssicherheit.

Den Leistungen in der Siedlungswasserwirtschaft stehen erhebliche Kosten und Aufwendungen gegenüber. Die kommunalen Wasserver- und Abwasserentsorger stehen vor der großen Herausforderung, eine umweltgerechte und kostendeckende Versorgung in ihrem Bereich sicherzustellen. Gleichzeitig müssen jedoch die Investitions- und Betriebskosten als Beitrag zu sozialverträglichen Gebühren optimiert werden.

Mit dem „**NASS – Nachhaltigen Siedlungswasserwirtschaftskonzept**“ wurde ein wichtiges Instrument geschaffen, das die steirischen Gemeinden, Wasser- und Abwasserverbände auf ihrem Weg zur nachhaltigen Siedlungswasserwirtschaft optimal unterstützt. Bausteine dafür sind professionelle betriebswirtschaftliche Instrumente, die Sicherung der Qualität und die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben sowie die kontinuierliche Suche nach Verbesserungspotenzialen.

Mit dem vorliegenden **NASS - Leitfaden mit Praxisbeispielen** möchte ich alle steirischen Gemeinden einladen, ihre Siedlungswasserwirtschaft ökonomisch und ökologisch zu durchleuchten und nach Optimierungspotenzialen Ausschau zu halten, um höchste Qualität und Versorgungssicherheit mit leistbaren Gebühren auch in Zukunft sicher zu stellen.

Mein besonderer Dank gilt jenen Gemeinden und Verbänden, die ihre Erfahrungen und Ergebnisse zur Verfügung stellen und damit andere zum Gleichtun motivieren.

Landesrat Johann Seitinger

Graz, Jänner 2007

NASS – NACHHALTIGE SIEDLUNGSWASSERWIRTSCHAFT IN STEIRISCHEN GEMEINDEN

10 Gemeinden, 3 Abwasserverbände und 3 Wasserverbände haben im Pilotprojekt NASS „Nachhaltige Siedlungswasserwirtschaft in steirischen Gemeinden und Verbänden“ von April bis November 2006 ihre Siedlungswasserwirtschaft nach den Kriterien der Nachhaltigkeit unter die Lupe genommen.

In einer Workshopreihe kombiniert mit individueller Beratung durch **eco4ward** wurden mit speziell entwickelten einheitlichen Vorlagen („Leervorlage NASS“) alle Tätigkeiten im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserreinigung durchleuchtet und ökonomisch bewertet. Mit einem Kosten-/Nutzencheck wurden die tatsächlichen Kosten für die siedlungswasserrelevanten Tätigkeiten erhoben und aussagekräftige Kennzahlen festgelegt. Auch Berichts- und Dokumentationsinstrumente, wie Rechtsregister und Betriebs- und Wartungshandbücher sowie Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente wurden implementiert. Weiters haben alle Gemeinden / Verbände in einem Maßnahmenkatalog ihre Vorhaben für die nächsten Jahre präzisiert, die einen effizienten Betrieb der Anlagen sicherstellen, aber auch zu Kosteneinsparungen in Einzelfällen von bis zu mehreren tausend Euro pro Jahr führen. Realisiert werden beispielsweise die Reduktion von Wasserverlusten, die Reduktion bzw. Vermeidung von Ablagerungen im Kanal oder die Erstellung von GIS-fähigen Leitungskatastern.

Folgende SiedlungswasserexpertInnen haben das Projekt mit Fachwissen und praktischer Erfahrung wesentlich unterstützt, wofür wir herzlich danken:

- **DI Franz Hammer**, Obmann der Gemeinschaft Steirischer Abwasserentsorger
- **Michael Lechner**, Abwasserverband Grazerfeld
- **Ing. Dietmar Luttenberger**, Wasserverbände Grazerfeld Südost und Umland Graz
- **Prof. Dietmar Pilz**, stv. Landesgeschäftsführer des Steiermärkischen Gemeindebundes
- **Reinhard Pöttler**, Gemeinde Seiersberg
- **Margareth Ralph**, FA 7A Gemeinden und Wahlen, Amt der Stmk. Landesregierung
- **Hellfried Reczek**, FA 19A Wasserwirtschaftliche Planung und Siedlungswasserwirtschaft, Amt der Stmk. Landesregierung
- **DI Bruno Saurer**, Obmann des Steirischen Wasserversorgungsverbandes
- **DI Johann Wiedner**, Leiter der A 19 Wasserwirtschaft und Abfallwirtschaft, Amt der Stmk. Landesregierung

Der Nutzen für die Gemeinden und Verbände ist, dass Sie mit dem „NASS“ und dem Kosten-/Nutzencheck ein professionelles Instrument in die Hand bekommen, um Bewusstsein für die Leistungen in der Wasserversorgung und Abwasserreinigung gegenüber der Bevölkerung zu schaffen, die Gebühren transparent und nachvollziehbar zu gestalten und Kosteneinsparungspotenziale besser zu erkennen.



Foto:

Die NASS-TeilnehmerInnen beim Workshop in der Marktgemeinde Straden.

Folgende Gemeinden und Verbände haben am ersten NASS - Projekt teilgenommen:

Marktgemeinde **Aflenz Kurort** (AL Thomas Freidinger)

Abwasserverband Raum **Anger** (Obmann Bgm. Ing. Johann Schaffler)

Stadtgemeinde **Frohnleiten** (Ing. Gottfried Terler, Thomas Sauer)

Gemeinde **Hatzendorf** (Vizebgm. Walter Wiesler, Isabella Neubauer, AL Anton Gradwohl)

Gemeinde **Hollenegg** (AL Mag. Manfred Jöbstl, Johann Gödl)

Marktgemeinde **Lannach**, Wasserverband Lannach St. Josef (Bgm. Josef Niggas, AL Ing. Daniel Kahr)

Marktgemeinde **Lebring-St. Margarethen** (Bgm. Johann Weinzerl, AL Karl Mörth, Franz Jagersbacher)

Gemeinde **Pernegg an der Mur** (AL Alois Rechberger, Walter Herzog)

Reinhalteverband **Pöllauer Tal**, Gemeinde **Schönegg bei Pöllau** (Bgm. Franz Winkler)

Reinhalteverband **Pössnitz-Saggautal** (Obmann DI Franz Hammer)

Wasserverband **Schöckl Alpenquell** (Geschäftsführer Manfred Boschitsch)

Wasserverband **Söding-Lieboch** (Geschäftsführer Klaus Reiter)

Marktgemeinde **Straden** (ALⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Christa Schillinger)

Gemeinde **Stubenberg am See** (AL Max Winkelbauer)

NASS - LEITFADEN

Mit dem **Leitfaden zur Erstellung des nachhaltigen Siedlungswasserwirtschaftskonzeptes mit Praxisbeispielen** werden die Ergebnisse der ersten Workshopreihe allen steirischen Gemeinden und Verbänden zur Verfügung gestellt. Der Leitfaden soll das Interesse in den steirischen Gemeinden und Verbänden, aber auch bei den Behörden wecken und die **Erstellung von gemeinde- / verbandsspezifischen Nachhaltigen Siedlungswasserwirtschaftskonzepten unterstützen**.

Unter www.wasserwirtschaft.steiermark.at > service können zu diesem NASS - Leitfaden noch folgende Unterlagen kostenlos herunter geladen werden:

- **NASS – Leervorlage** (Word-Dokument zur Erstellung des gemeinde- / verbandsspezifischen Nachhaltigen Siedlungswasserwirtschaftskonzeptes)
- **NASS – Kosten-/Nutzencheck** (EXCEL-Arbeitsmappe zur Durchführung des Kosten-/Nutzenchecks mit Checklisten zur Erläuterung der Kostenstellen)

Auf den folgenden Seiten finden Sie ein ausgefülltes Nachhaltiges Siedlungswasserwirtschaftskonzept mit fachlichen Erläuterungen, das in Ergänzung mit der NASS - Leervorlage und dem NASS - Kosten-/Nutzencheck eine weitestgehend eigenständige Erstellung des Nachhaltigen Siedlungswasserwirtschaftskonzeptes für Ihre Gemeinde / Ihren Verband ermöglicht.

Das **Nachhaltige Siedlungswasserwirtschaftskonzept** besteht aus 8 Kapiteln und kann jederzeit an die individuellen Anforderungen der Gemeinde / des Verbandes angepasst werden.

In den **Kapiteln 1-3** werden allgemeine Strukturdaten und die wasser- bzw. abwasserrelevanten Tätigkeiten und Anlagen der Gemeinde / des Verbandes übersichtlich dargestellt.

Im **Kapitel 4** sind die Ergebnisse des Kosten-/Nutzenchecks dokumentiert, der eine einfache Grundlage ist, um die Ausgaben der Kameralistik bzw. die Aufwendungen der Doppik in eine Kosten-/Leistungsrechnung überleiten zu können und damit eine einheitliche Kalkulationsgrundlage zu schaffen, um die Gebühren nachvollziehbar und transparent berechnen zu können. Für den Kosten-/Nutzencheck werden mit Hilfe von Checklisten aus der Buchhaltung (kameral oder doppisch), die für die Siedlungswas-

serwirtschaft relevanten Kosten ermittelt und in die jeweiligen Arbeitsblätter der Excel-Arbeitsmappe übertragen. Im Arbeitsblatt „Anlagenverzeichnis“ werden auch automatisch die lineare Abschreibung und die kalkulatorischen Zinsen für die wasser- und abwasserrelevanten Anlagen der Gemeinden / des Verbandes berechnet.

Eine Vielzahl von rechtlichen Verpflichtungen auf europäischer und nationaler Ebene legen die Rahmenbedingungen für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde / des Verbandes in der Siedlungswasserwirtschaft fest. Mit einem gemeindespezifischen Rechtsregister im Bereich Wasserversorgung bzw. Abwasserreinigung, wie es im **Kapitel 5** vorgestellt wird, lässt sich gut ermitteln, welche siedlungswasserrelevanten Verpflichtungen relevant sind und übersichtlich dokumentieren, wie diese zahlreichen Rechtsvorschriften und Bescheide erfüllt werden.

Mit der Qualitätssicherung, einem Hauptanliegen der Wasserversorgung und Abwasserreinigung, beschäftigt sich das **Kapitel 6**. Hier finden sich Dokumentationen über die Funktion bzw. Wartung und Instandhaltung der Anlagen und Kanäle, der Qualität des Trinkwassers sowie der Qualität der Abwasserreinigung und der Arbeitssicherheit.

Die Umsetzung von Verbesserungspotenzialen wird durch einen gemeindespezifischen Maßnahmenkatalog im **Kapitel 7** mit klaren Zielvorgaben und Verantwortlichkeiten unterstützt.

Kapitel 8 ist reserviert, um Pläne oder sonstige Dokumentationen, die die gemeinde-/verbandsspezifische Siedlungswasserwirtschaft näher erläutern, beizulegen.

Es empfiehlt sich, das Nachhaltige Siedlungswasserwirtschaftskonzept jährlich fortzuführen und auf Basis des Kosten-/Nutzenchecks eine Kosten-/Leistungsrechnung zu implementieren, um Veränderungen frühzeitig zu erkennen und Verbesserungsmaßnahmen umzusetzen.

Eco4ward bedankt sich an dieser Stelle bei den Verantwortlichen für die Zustimmung zur Veröffentlichung der internen Daten. Damit können andere Gemeinden und Verbände bei der Erstellung des **Nachhaltigen Siedlungswasserwirtschaftskonzeptes** auf erprobtes Know-How zurückgreifen und dadurch Kosten und Zeit sparen.

Inhaltsverzeichnis für das Nachhaltige Siedlungswasserwirtschaftskonzept (NASS) mit Praxisbeispielen

1	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR GEMEINDE / ZUM VERBAND	2
1.1	Allgemeine Daten am Beispiel der Gemeinde Hatzendorf	2
1.2	Organisation der Siedlungswasserwirtschaft am Beispiel der Marktgemeinde Lannach	4
2	TÄTIGKEITEN DER GEMEINDE / DES VERBANDES IM BEREICH WASSERVERSORGUNG	5
2.1	Allgemeine Beschreibung der Wasserversorgung am Beispiel des Wasserverbandes Söding-Lieboch	5
2.2	Beschreibung der Anlagen zur Wasserversorgung am Beispiel der Marktgemeinde Aflenz-Kurort	6
2.3	Errechnung und Vorschreibung der Wassergebühren am Beispiel der Stadtgemeinde Frohnleiten	7
2.4	Wasserbilanz am Beispiel der Marktgemeinde Straden	7
2.5	Externe Kontaktpersonen für den Bereich Wasserversorgung am Beispiel der Gemeinde Pernegg an der Mur	8
2.6	Auftragsvergabe und Einkauf am Beispiel der Gemeinde Pernegg an der Mur	8
3	TÄTIGKEITEN DER GEMEINDE / DES VERBANDES IM BEREICH ABWASSERREINIGUNG	9
3.1	Allgemeine Beschreibung der Abwasserreinigung am Beispiel der Gemeinde Hatzendorf	9
3.2	Beschreibung der Anlagen zur Abwasserreinigung am Beispiel des Abwasserverbandes Raum Anger	10
3.3	Errechnung und Vorschreibung der Abwassergebühren am Beispiel der Gemeinde Schönegg bei Pöllau	10
3.4	Abwasserbilanz am Beispiel der Stadtgemeinde Frohnleiten	11
3.5	Klärschlammverwertung und –entsorgung am Beispiel der Gemeinde Stubenberg am See	11
3.6	Externe Kontaktpersonen für den Bereich Abwasserreinigung am Beispiel der Gemeinde Stubenberg am See	13
3.7	Auftragsvergabe und Einkauf am Beispiel des RHV Pößnitz-Saggautal	13
4	KOSTEN-/NUTZENCHECK IN DER SIEDLUNGSWASSERWIRTSCHAFT AM BEISPIEL DER MARKTGEMEINDE STRADEN	14
5	BESCHREIBUNG DER ERFÜLLUNG DER RECHTSVERPFLICHTUNGEN IM SIEDLUNGSWASSERBEREICH	18
5.1	Rechtsregister im Bereich der Wasserversorgung am Beispiel der Marktgemeinde Aflenz Kurort	19
5.2	Rechtsregister im Bereich Abwasserreinigung am Beispiel der Marktgemeinde Lebring-St. Margarethen	28
6	QUALITÄTSSICHERUNG UND BERICHTSWESEN	36
6.1	Qualitätssicherung und Berichtswesen in der Wasserversorgung	36
6.1.1	Funktionsüberprüfung der Wasserversorgungsanlage am Beispiel der Marktgemeinde Aflenz Kurort	36
6.1.2	Wasseruntersuchungsprogramm am Beispiel der Gemeinde Pernegg an der Mur	37
6.1.3	Qualität des Trinkwassers am Beispiel des Wasserverbandes Söding-Lieboch	38
6.2	Qualitätssicherung und Berichtswesen im Bereich der Abwasserreinigung	40
6.2.1	Qualitätssicherung der Abwasserreinigungsanlagen am Beispiel des RHV Pößnitz Saggautal	40
6.2.2	Verwaltung der Indirekteinleiter am Beispiel der Marktgemeinde Aflenz Kurort	42
6.2.3	Arbeitssicherheit am Beispiel des RHV Pößnitz-Saggautal	43
7	NASS-MAßNAHMENKATALOG	45
7.1	NASS - Maßnahmenkatalog im Bereich Wasserversorgung am Beispiel der Gemeinde Hatzendorf	45
7.2	NASS - Maßnahmenkatalog im Bereich Abwasserreinigung am Beispiel der Marktgemeinde Lebring-St. Margarethen	46
8	PLÄNE UND SONSTIGE ANLAGEN AM BEISPIEL DES WASSERVERBANDES SCHÖCKL-ALPENQUELL	48



1 Allgemeine Informationen zur Gemeinde / zum Verband

Im Nachhaltigen Siedlungswasserwirtschaftskonzept sind die Leistungen der Gemeinde / des Verbandes in der Wasserversorgung und Abwasserreinigung für die BürgerInnen aber auch für die VerantwortungsträgerInnen in der Gemeinde / im Verband übersichtlich dargestellt. Am Beginn stehen die allgemeinen Daten, die für die Siedlungswasserwirtschaft relevant sind. Dazu gehören die Stammdaten der Gemeinde, Strukturdaten, Daten zur Politik und Verwaltung, Daten zur Gewässergüte und auch Daten zur Organisation der Siedlungswasserwirtschaft.

Darüber hinaus ist es wichtig, eine gemeinde- / verbandsspezifischen Nachhaltigkeitspolitik für die Siedlungswasserwirtschaft zu formulieren.

Der Begriff „Nachhaltigkeit“ bedeutet, dass wir heute so leben, dass auch unsere Kinder und Kindeskiner die gleichen Chancen zur Gestaltung ihres Lebens haben, wie sie für uns selbstverständlich sind. Ökologische, wirtschaftliche und soziale Aspekte sind dabei in gleicher Weise zu berücksichtigen.



1.1 Allgemeine Daten am Beispiel der Gemeinde Hatzendorf

Stammdaten				
Name:	Hatzendorf	Bezirk:	Feldbach	
Gemeindenummer:	60420	Wasserbuch¹ (PZL):	4/1257 - Kanalisationsanlage und ARA 4/936 - Trink- und Nutzwasserversorgung aus Brunnen und Transportleitung	
Adresse:	8361 Hatzendorf 150, Tel: 03155/5153, Fax: DW 4, Email: gde@hatzendorf.info , Web: www.hatzendorf.info			
Das NASS wurde erstellt von:	Wiesler/Gradwohl/Neubauer	Datum der Erstellung:	Oktober 2006	
Politik				
 Bürgermeister Ing. Rupert Spörk	Zuständiger Ausschuss im Gemeinderat:	Bezeichnung: Umwelt- bzw. Bauausschuss Vorsitzender: Vizebürgermeister Walter Wiesler Gemeindegassier Hans R. Rath	 Gemeindegassier	
	Nachhaltigkeitspolitik:			
	Die Gemeinde Hatzendorf betreibt die Anlagen zur Wasserversorgung und die Anlagen zur Abwasserreinigung unter Einhaltung der gesetzlichen Rechts- und Betriebsvorschriften, der Einbindung und ständigen Weiterbildung der Gemeindebediensteten, sowie der Bürgerinformation und Aufklärungsarbeit. Ziel ist es, dass der Wasserbezug und die Abwasserentsorgung leistbar bleiben und das schützenswerte Gut „Wasser“ auch unseren Nachkommen in ausreichender Menge und bester Qualität zur Verfügung steht.			

¹ Unter <http://wbuch.stmk.gv.at> kommen Sie zum Wasserbuch online. Hier finden Sie rechtliche und technische Informationen und Unterlagen von Wassernutzungen sowie von Anlagen zum Schutze der Gewässer.

Allgemeine Strukturdaten					
Wohnbevölkerung (Stichtag 31. 12. 2005):	Gesamt: 1.919	Hauptwohnsitzeinwohner:	1.787	Nebenwohnsitzeinwohner:	132
Anzahl der Haushalte gesamt:	Gesamt: 577				
Fremdenverkehrs­näch­ti­gen­gen/Jahr:	4.681				
Fläche: (gesamt und getrennt nach Flächenwidmung)	Gesamt: 2.496 ha	Landwirtschaftlich genutzt:	1.558 ha		
		Wald:	714 ha		
		Bauflächen:	211 ha		
		Gewässer:	13 ha		
Daten zur Gewässergüte					
Fließgewässer	Grazbach		Güteklasse:	II bis III	
Stehende Gewässer:	keine		Wasserqualität:	-	
Daten zur Verwaltung					
Anzahl der Bediensteten:	6 (davon 3 in der allg. Verwaltung)				
Mitglied im Wasserverband / Dachverband:	Wasserverband GSO	Mitglied im Abwasser(Reinhalte)verband / Dachverband:		-	
Eigene Einrichtungen im Bereich Siedlungswasserwirtschaft:	Adresse			Anzahl der Bediensteten	
Wasserwerk	8361 Hatzendorf			3 Bedienstete zu 23% (der gesamten Arbeitsstunden)	
Kommunale Abwasserreinigung	8361 Hatzendorf			3 Bedienstete zu 18%	
Bauhof Müllbeseitigung	8361 Hatzendorf			3 Bedienstete zu 7%	

1.2 Organisation der Siedlungswasserwirtschaft am Beispiel der Marktgemeinde Lannach

Organigramm bzw. verbale Kurzbeschreibung der Organisation			
<pre> graph TD BM[Bürgermeister] --> GR[Gemeinderat] GR --> ZV[Zentrale Verwaltung – Wasser- und Abwasser] ZV -.-> WV[Wasserverband] ZV --> OK[Ortskanal] ZV -.-> RV[Reinhaltverband] WV -.-> WW[Wasserwerk] RV --> KH[Kläranlage und Hauptkanal] </pre>		<p>Ansprechpartner für die Wasserversorgung:</p>  <p>Josef Schaller, Wasserverband Lannach St. Josef</p>	
		<p>Ansprechpartner für die Abwasserreinigung:</p>  <p>Karl-Heinz Maier, Klärwärter Kläranlage Muttendorf</p>	
Wasserversorgung:	Josef Schaller, WV Lannach St. Josef	Tel: 03136/82875	Fax: 03136/82875 19
	Email: wasserverband.lannach@aon.at	Web: www.wv-lannach.at	
Abwasserreinigung	Karl-Heinz Maier, Klärwärter RHV Unteres Kainachtal	Tel: 03136/54473	Fax: 03136/54473
	Email: --	Web: --	
Marktgemeinde Lannach	AR AL Ing. Daniel Kahr Adresse: 8502 Lannach, Hauptstraße 28	Tel: 03136/82104 13	Email: daniel.kahr@lannach.steiermark.at

2 Tätigkeiten der Gemeinde / des Verbandes im Bereich Wasserversorgung

Eine detaillierte Erfassung der Tätigkeiten in der Wasserversorgung ist notwendig, um in weiterer Folge die echten Kosten ermitteln zu können und Einsparungspotenziale zu erkennen. Dazu gehören eine allgemeine Beschreibung der Wasserversorgung vom

Wasserbezug über die Wasserverteilung bis hin zur Notfallvorsorge, eine Beschreibung der Anlagen, Grundlagen zu den Wassergebühren, eine Wasserbilanz, Angaben zu Fremdfirmen und Informationen zur Auftragsvergabe in der Gemeinde / im Verband.

2.1 Allgemeine Beschreibung der Wasserversorgung am Beispiel des Wasserverbandes Söding-Lieboch

Beschreibung der Wasserversorgung im Wasserverband Söding-Lieboch			
Anzahl der Anschlüsse	4.697		
Anzahl der versorgten Einwohner	18.068	Versorgungsgrad (%)	~70 %
Anzahl der privaten Brunnen:	1.367		
Anzahl der betrieblichen Brunnen:	2		
<p>Am 29. März 1963 fand die konstituierende Sitzung des Wasserverbandes Söding-Lieboch statt. Der Wasserverband Söding-Lieboch ist rein für die Trinkwasserversorgung zuständig. Die Hauptaufgabe besteht darin, die Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser zu versorgen.</p> <p>Das Versorgungsgebiet erstreckt sich größtenteils über 9 Gemeinden der Weststeiermark. Vom Wasserverband Söding-Lieboch werden folgende Gemeinden versorgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde Attendorf • Gemeinde Haselsdorf-Tobelbad • Marktgemeinde Hitzendorf • Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld • Marktgemeinde Lieboch • Marktgemeinde Ligist • Gemeinde Söding • Marktgemeinde Stallhofen. • Gemeinde St. Johann-Köppling <p>Der Wasserbezug stammt hauptsächlich aus Quellwasser vom Reinischkogelgebiet (33 Quellen). Weiters von den Stadtwerken Köflach, den eigenen 2 Grundwasserbrunnen in Söding sowie vom Wasserverband Umland Graz.</p>			
<p>Insgesamt gibt es 8 Wasserspeicher mit einem Gesamtvolumen von 5.144 m³ (Hochbehälter Oberwald 1.500 m³, HB Dietenberg 600 m³, HB St. Johann 14 m³, HB Krottendorfberg 30 m³, HB Höllberg Alt 300 m³ und Neu 1.500 m³, HB Badegg Alt 200 m³ und Neu 1.000 m³).</p> <p>Der Wasserverband verfügt über 2 UV-Anlagen. Eine davon befindet sich im Hochbehälter Oberwald (Quellableitung) und die zweite im Pumpenhaus der Grundwasserbrunnen.</p> <p>Die Abdeckung des Wasserbedarfs an verbrauchsreichen Tagen ist gegeben, da in den letzten 3 Jahren, nach der Trockenheit 2002 und 2003, wieder Wasseraufkommen gesichert wurden (Transportleitung mit dem Wasserverband Umland Graz mit 20 l/s, sowie der Grundwasserbrunnen II mit 8 l/s).</p> <p>Notfallvorsorge in der Versorgung sind die Schnittstellen mit den Stadtwerken Köflach (20 l/s) und dem Wasserverband Umland Graz (20 l/s).</p> <p>Die gesamte Leitungslänge beträgt ca. 400 km.</p> <p>Die Verrechnung des Wassers erfolgt über den Verband, der mit den Abnehmern privatrechtliche Verträge abschließt.</p>			
<p>Hochbehälter in Dietenberg</p> 		<p>Verbandsgebäude</p> 	<p>UV-Anlage im Hochbehälter Oberwald</p> 

2.2 Beschreibung der Anlagen zur Wasserversorgung am Beispiel der Marktgemeinde Aflenz-Kurort

Anlagenbezeichnung	Anzahl / Länge	Alter	Welche Arbeiten fallen an?	Welche Probleme treten auf?
Quellsammelschacht Koplitz / Lachkammer (5 m³)	1		2 x jährlich reinigen	Bei länger anhaltenden Regenfällen bilden sich coliforme Bakterien.
Quellstube Bürgergraben	1	1930	2 x jährlich reinigen	Bei starken Regen – Schlammablagerung bei dem Quellsammelschacht Bürgergraben
Hochbehälter Bürgergraben (200 m³) Hochbehälter Bad (2 x 150 m³)	2		2 x jährlich reinigen	Hochbehälter Bad: Der Schwimmer, der die Steuerung der Pumpe Fölz bewirkt, bleibt des Öfteren stecken.
Lammerquelle / Pumpwerk	1		Kontrolle des Wasserdruckes in der Druckleitung und Aufzeichnung der Betriebsstunden der Pumpe.	Bei starken Gewittern kann die Pumpe ausfallen.
Entkeimung	1	1984	Tägliche mechanische Rückspülung und Führung des Betriebsbuches. Weiters ist alle 7.000 Betriebsstunden ein Brennerservice durch die Fremdfirma Vogel Pumpen GmbH durchzuführen	Bürgergrabenquelle: Bei starken Regen kommt es zu einer Eintrübung des Wassers – Fotozelle der UV-Anlage muss gereinigt werden. Bei einer längeren Trockenwetterperiode kommt es zu Luftfeinschlüssen – Behebung nur durch Drosselung des Zulaufschiebers
Wasserleitung	33.100 m		Erneuern, Rohrbrüche Tägliche mechanische Regelung des Schiebers für die Füllung des HB Bürgergraben.	Durch die topographische Lage des Ortes kommt es zu öfteren Rohrbrüchen („der Berg schiebt“).
Pumpwerke	1		Wöchentliche Führung des Betriebsstundenbuches. Bei Ausfall der Bürgergrabenquelle (Eintrübung) muss die Steuerung per Hand durchgeführt werden.	Bei Gewittern kommt es immer wieder zu einer Abschaltung der Anlage – Kontrolle durch Wassermeister
Verwaltungsgebäude	1		Vorschreibungen, Dateneingabe bzw. Warten durch An- und Abmeldungen etc.	Telefonische Nachfrage bei Nichtantreffen der Personen bei der Hauptablesung
Hauswasserzähler	371		Jährliche Ablesung, Austauschzähler alle 5 Jahre	
Fahrzeuge	1	1995	Fendt 250 Farmer	

2.3 Errechnung und Vorschreibung der Wassergebühren am Beispiel der Stadtgemeinde Frohnleiten

Gebührenart	Berechnungsgrundlage	Betrag in EUR je Verrechnungseinheit
Hausanschluss	Laut Steiermärkischem Wasserleitungsbeitragsgesetz und der Wassergebührenverordnung der Stadtgemeinde Frohnleiten vom 05.01.1993 i. d. g. F. - Verrechnung nach m ² verbauter Fläche	6,80 je m ² + 10 % USt. (einmalig)
Gebühr für Wasserbezug	Laut Wassergebührenverordnung der Stadtgemeinde Frohnleiten vom 05.01.1993 i. d. g. F. Verrechnung nach Wasserverbrauch	1,10 je m ³ + 10 % USt.
Zählermieten	Laut Wassergebührenverordnung der Stadtgemeinde Frohnleiten vom 05.01.1993 i. d. g. F. Kostenersatz für Eichung des Wasserzählers	9,45 + 10 % USt. (jährlich)

2.4 Wasserbilanz am Beispiel der Marktgemeinde Straden

Wasserbilanz für die Marktgemeinde Straden – Bezugsjahr 2005					
INPUT	Einheit	Menge im Bezugsjahr	OUTPUT	Einheit	Menge im Bezugsjahr
Wassermenge gesamt	m ³	58.034	Abgegebene Wassermenge laut Hauptwasserzähler	m ³	53.551
- Geförderte Wassermenge (eigen)	m ³	8.200	gemessene Wassermenge bei den Verbrauchern (abgelesene Wasserzählerstände)	m ³	51.301
- Einge kaufte Wassermenge (WV GSO)	m ³	49.834			
			Eigenverbrauch		
			- Sonstige Verbräuche (z.B. Feuerlöschen, Reinigung nach Unwettern)	m ³	150
			- Rohrbrüche	m ³	170
			externe Wasserzähler		
			- Landwirtschaft, Schwimmbadfüllungen	m ³	230
			- Sportverein – Rasen	m ³	1700
			Differenz bzw. Fehlmenge	m³	4.483
Erklärung der Fehlmenge bzw. Anmerkungen:	Differenz bzw. Fehlmenge in Prozent: 7,7% Anmerkungen: Ein Wasserverlust von 7,7 % ist laut Expertenmeinung bei diesen Leitungslängen ein sehr guter Wert.				

2.5 Externe Kontaktpersonen für den Bereich Wasserversorgung am Beispiel der Gemeinde Pernegg an der Mur

Arbeitsbereich	Firma / Organisation	Adresse	Kontakt(person)
Ziviltechniker / Planer	A. Plank-Bachseltan GmbH	8605 Kapfenberg Mariazeller Straße 1	Telefon: 03862/23456-0 Email: office@apb-plank.at
Installateur	Fa. Burgstaller, Team Lampl	8614 Breitenau/Hochlantsch	Telefon: 0664/80 36 54 53
Trinkwasseruntersuchungen	Institut für Hygiene Univ.Prof. DDr. E. Marth	8010 Graz Universitätsplatz 3	Telefon: 0316/380-4369 homepage www.hygiene-graz.at
Lebensmittelaufsicht	Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Mur Sanitätsreferat	8600 Bruck an der Mur Dr. Theodor-Körner-Straße 34	Telefon: 03862/899-0
Lecksuchdienst	Stadtwerke Hartberg	8230 Hartberg Am Ökopark 10	Telefon: 03332/62 25 00
Wartung der Entkeimungsanlage 1 x jährlich (Wartungsvertrag)	BWT	5310 Mondsee Walter Simmer Straße 4	Telefon: 06232/50110 Email: office@bwt.at

2.6 Auftragsvergabe und Einkauf am Beispiel der Gemeinde Pernegg an der Mur




Auftragsvergabe und Einkauf	Verantwortlich	Entscheidungsgrundlage
Einkauf von geringwertigen Wirtschaftsgütern (< 400 EUR)	Wassermeister Manfred Kelemina AL Alois Rechberger	Nach Bedarf innerhalb des Budgetrahmens
Betriebsmittel	Wassermeister Manfred Kelemina AL Alois Rechberger	Nach Bedarf innerhalb des Budgetrahmens
Planungsarbeiten	Bauausschuss – Gemeindevorstand - Gemeinderat	Mit den Planungsarbeiten ist das Büro DI Plank-Bachseltan GmbH (Ziviltechniker) beauftragt.
Bautätigkeiten	Bauausschuss – Gemeindevorstand - Gemeinderat	Arbeiten, die über die Möglichkeiten der Gemeinde hinausgehen, werden entsprechend den Vergaberichtlinien ausgeschrieben und nach dem Billigstbieterprinzip vergeben.

3 Tätigkeiten der Gemeinde / des Verbandes im Bereich Abwasserreinigung

Eine detaillierte Erfassung der Tätigkeiten in der Abwasserreinigung ist notwendig, um in weiterer Folge die echten Kosten ermitteln zu können und Einsparungspotenziale zu erkennen. Dazu gehören eine allgemeine Beschreibung der Abwasserreinigung bis hin zur

Notfallvorsorge, eine Beschreibung der Anlagen, Grundlagen zu den Abwassergebühren, eine Abwasserbilanz, Daten zur Klärschlammverwertung bzw. -entsorgung, Angaben zu Fremdfirmen und Informationen zur Auftragsvergabe in der Gemeinde / im Verband.

3.1 Allgemeine Beschreibung der Abwasserreinigung am Beispiel der Gemeinde Hatzendorf

Beschreibung der Abwasserreinigung in der Gemeinde Hatzendorf																		
Kläranlagennummer (KANR)	134																	
Anzahl der Objekte	577																	
Anzahl der entsorgten Objekte	310																	
Entsorgte EW ²	1.072	Entsorgungsgrad (%)	53 %															
Anzahl der Indirekteinleiter	1																	
<p>Die erste Kläranlage Hatzendorf wurde im Jahr 1989 als Versuchsprojekt des Landes Steiermark für 600 EGW errichtet. Die Reinigung der Abwässer erfolgte durch Pflanzenklärbecken. Die technisch-biologische Anlage wurde im Jahre 1999 im Zuge des Bauabschnittes 02 gebaut und ist für 1800 EGW ausgelegt. Die bestehende Pflanzenkläranlage dient nur mehr für Speicherzwecke.</p> <p>Neben der zentralen Kläranlage werden 7 private Pflanzenkläranlagen betrieben.</p> <p>Die Schmutzwässer, die über die Kanalisation in die Kläranlage gelangen, werden in folgenden Schritten gereinigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einlauf über Mengenummessung • Rechenwerk und Probenentnahme • Einleitung ins Belebungsbecken • Phosphatfällung mit Eisen(III)chlorid (pro Becken werden 2 Liter verwendet) • Das gereinigte Wasser wird in die Pflanzenkläranlage eingeleitet. • Der Klärschlamm wird in die Eindicker eingebracht. <p>Das von der technisch-biologischen Einheit gereinigte Wasser wird in die Pflanzenkläranlage eingeleitet, wodurch eine zusätzliche Reinigung des Wassers erfolgt. Weiters dient die Pflanzenkläranlage als Pufferung des abfließenden Wassers in den Grazbach, was besonders bei Niedrigwasser des Baches von Bedeutung ist.</p>																		
<p>Der anfallende Klärschlamm wird in zwei Becken mit je 200 m² Fassungsvermögen bis zur Entwässerung gelagert. Nach der mechanischen Entwässerung wird der Klärschlamm einem konzessionierten Klärschlamm Entsorger übergeben.</p> <p>Der Bau der Kanalisation erfolgte in 5 Bauabschnitten. BA 06 ist im 2006/07 in Realisierung</p> <table border="1"> <tr> <td>ABA 01</td> <td>Hatzendorf-Dorf</td> <td>1989</td> </tr> <tr> <td>ABA 02</td> <td>Unterhatzendorf, Abwasserreinigungsanlage</td> <td>1999</td> </tr> <tr> <td>ABA 03</td> <td>Kirchenegg, Schießl u. Wieden</td> <td>2001</td> </tr> <tr> <td>ABA 04</td> <td>Stang-Tiefenbach</td> <td>2002</td> </tr> <tr> <td>ABA 05</td> <td>Heschl- und Bindergrund</td> <td>2004</td> </tr> </table> <p>Die zum Teil ausgebauten Kanalstränge haben eine Länge von 28.480 lfm.</p> <p>Die Kanalisation wird in einem so genannten Trennsystem geführt, d.h. Regenwasser, Dachwässer u. dgl. dürfen nicht in die Kanalisation eingeleitet werden.</p> <p>Die Kläranlage und das Kanalsystem sind Eigentum der Gemeinde Hatzendorf, alle Lasten und Rechte liegen bei der Gemeinde bzw. den Benützern der Abwasser-Reinigungsanlage. Die anfallenden Schmutzwässer sind ortsübliche Hausabwässer. Lediglich von einem gewerblichen Betrieb (KFZ - Werkstätte) werden Schmutzwässer nach der Indirekteinleitungsverordnung eingeleitet.</p>				ABA 01	Hatzendorf-Dorf	1989	ABA 02	Unterhatzendorf, Abwasserreinigungsanlage	1999	ABA 03	Kirchenegg, Schießl u. Wieden	2001	ABA 04	Stang-Tiefenbach	2002	ABA 05	Heschl- und Bindergrund	2004
ABA 01	Hatzendorf-Dorf	1989																
ABA 02	Unterhatzendorf, Abwasserreinigungsanlage	1999																
ABA 03	Kirchenegg, Schießl u. Wieden	2001																
ABA 04	Stang-Tiefenbach	2002																
ABA 05	Heschl- und Bindergrund	2004																
																		
Kläranlage Hatzendorf		Betriebsgebäude																
																		
Klärschlamm																		

² Tatsächlich entsorgte Einwohner plus EWG der Betriebe

3.2 Beschreibung der Anlagen zur Abwasserreinigung am Beispiel des Abwasserverbandes Raum Anger

Anlagenbezeichnung	Anzahl / Länge	Alter	Welche Arbeiten fallen an?	Welche Probleme treten auf?
Kläranlage Unterfeistritz	Auslegung: 8000 EW	1998	Dzt.. zu 2/3 ausgelastet (1 Becken der Vorkläranlage liegt still); laufende Messungen der Eigenkontrolle, Wartung der mechanischen Einrichtungen, Laborarbeiten, Organisation und Mithilfe bei der Schlammmentwässerung, Pflege der Grünanlagen	derzeit keine Probleme
Pumpwerke beim Hauptsammler	2	1983	Laufende Kontrolle und Wartung obliegt dem Klärwärter; jährliche Reinigung	Blockierung der Schneidräder durch Fremdmaterial, Fettansammlungen eher kein Problem (siehe Indirekteinleiter)
Kanal - Verbandssammler	7 km	1978-83	Reinigung im 3-jährigen Intervall	Auf einem Teilstück von ca. 2 km gibt es Probleme mit dem verwendeten Rohrmaterial (Eternit: 1980-1983); Austausch von ca. 1 km wurde im Vorjahr vorgenommen
Fahrzeuge	1	1997	VW Caddy	Keine Probleme

3.3 Errechnung und Vorschreibung der Abwassergebühren am Beispiel der Gemeinde Schönegg bei Pöllau

Gebührenart	Berechnungsgrundlage	Betrag in EUR je Verrechnungseinheit
Anschlussbeitrag	Laut Stmk. Kanalabgabengesetz 1955 und der Kanalabgabenordnung der Gemeinde Schönegg bei Pöllau beschlossen vom Gemeinderat am 16.12.2005 Verrechnung nach Bruttogeschossfläche Der Einheitssatz wurde mit 12,00 EUR festgesetzt (inkl. UST)	12,00 EUR / m ² (inkl. USt.) (einmalig)
Kanalbenutzungsgebühren	Laut Kanalabgabenordnung der Gemeinde Schönegg bei Pöllau beschlossen vom Gemeinderat am 16.12.2005. Verrechnung nach Personen. Mindestgebühr für ein Objekt ist eine Person.	80,00 EUR pro Person und Jahr (inkl. USt.)

3.4 Abwasserbilanz am Beispiel der Stadtgemeinde Frohnleiten

Abwasserbilanz für die Stadtgemeinde Frohnleiten – Bezugsjahr 2005					
INPUT	Einheit	Menge im Bezugsjahr	OUTPUT	Einheit	Menge im Bezugsjahr
Eingeleitete Abwassermenge gesamt (Zulauf)	m ³	881.000	Gereinigtes Abwasser (Ablauf)	m ³	850.000
Eingeleitete Abwassermenge von Wohn-Objekten	m ³	nicht ermittelbar	Getrockneter Klärschlamm	t	891
Eingeleitete Abwassermenge von Betrieben	m ³	nicht ermittelbar			
Eingeleitete Niederschlagsmenge	m ³	nicht ermittelbar			
Weitere Übernahmen (z.B. Grubendienst aus Sammelgruben)	m ³	50			

3.5 Klärschlammverwertung und –entsorgung am Beispiel der Gemeinde Stubenberg am See

Klärschlammanfall	Anmerkung	m ³ im Jahr 2005	% Trockensubstanz
Schlamm aus eigener Anlage	Nach Nachklärbecken bzw. Nassschlammspeicher bzw. Eindicker	660	3,67 %
Übernommene Klärschlamm-mengen mit Verarbeitung in der Schlammlinie	z.B. Klärschlamm aus 3-Kammeranlagen bzw. Klärschlamm von anderen Anlagen (Kläranlagennummer angeben)	17	
Weiterer Anfall	-	-	

Klärschlammbehandlung auf der Kläranlage	Anmerkung		m³ pro Jahr (nach Behandlung)	% TS (nach Behandlung)
Schlammstabilisierung aerob	simultan im Belebungsbecken	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	677 m³	3,67 %
Schlammstabilisierung anaerob	z.B. im Faulturm	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Behandlungsschritte				% vom Gesamtschlamm
	Maschinelle Entwässerung	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	100 %
	Kompostierung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
	Vererdung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
	Trocknung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
	Zusätzliche Maßnahmen zur Sicherstellung der hygienischen Unbedenklichkeit (z.B. Nachkalkung): der Klärschlamm wird mit Kalkeisen gepresst	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	100 %
Verwertung bzw. Entsorgung des Klärschlammes	Nähere Beschreibung		Menge pro Jahr (m³ bzw. t)	% TS
Landwirtschaft	Nachweis über Klärschlammbeschaffenheit: Klärschlammuntersuchungen, Bodenuntersuchungsbefunde und Aufbringungszeugnisse sind vorhanden		103,4 Tonnen	38 %
Landschaftsbau (z.B. Rekultivierung)	Nein			
Verbrennung / Thermische Verwertung	Nein			
Sonstige Verwertung	Nein			

3.6 Externe Kontaktpersonen für den Bereich Abwasserreinigung am Beispiel der Gemeinde Stubenberg am See

Arbeitsbereich	Organisation / Firma	Adresse	Kontakt(person)
Ziviltechniker / Planer	Dipl.Ing. Plank Bachselten GmbH	8605 Kapfenberg, Mariazeller Straße 1	Name: Dipl.Ing. Ambrosch
			Telefon / Email / homepage: 03862/23456 / office@apb-plank.at / www.apb-plank.at
Externe Untersuchungs- anstalt	Dr. Mag. Glaser, Umweltlabor	8212 Pischelsdorf, 186	Name: Mag. Glaser
			Telefon / Email / homepage: 03113/3323 / office@u-lab.com
Wasserrechtsbehörde	Bezirkshauptmannschaft Hartberg	8230 Hartberg Rochusplatz	Name: Mag. Bernd Holzer
			Telefon / Email / homepage: 03332/606-0
weitere	Fachabteilung 19A - Wasserwirtschaftliche Planung und Siedlungswasserwirtschaft	8010 Graz Stempfergasse 7	Name: HR Dipl.Ing. Johann Wiedner
			Telefon / Email / homepage: 0316/877-0

3.7 Auftragsvergabe und Einkauf am Beispiel des RHV Pößnitz-Saggautal

Einkauf- und Auftragsart	Verantwortlichkeit	Entscheidungsgrundlage
Einkauf von geringwertigen Wirtschaftsgütern (< 400 EUR)	Alle Einkäufe und Anschaffungen von Betriebsmitteln und geringwertigen Wirtschaftsgütern erfolgen in Absprache zwischen Geschäftsführung und Klärwärttern. Dies gilt auch für Investitionsgüter (Nachrüstung und/oder Erneuerung). Größere Ersatzinvestitionen werden nach entsprechenden Beschlüssen in der Mitgliederversammlung getätigt.	Unbedingte Notwendigkeit für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Abwasserbeseitigungs- und Abwasserreinigungsanlagen (-teilen).
Planungsarbeiten und/oder Bauaufsicht bzw. Consulting für Leitungskataster, Indirekteinleiterkataster	Entsprechende Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung	Grundlage für die Beschlüsse von Werkverträgen sind sowohl entsprechende Preisanbote als auch bisherige positive Erfahrungen mit den Auftragnehmern (gute Vertrauensbasis bzw. Kenntnisse der Verbandsverhältnisse usw.)
Bautätigkeiten: a) im Rahmen von Projekten b) außerhalb von Projekten	a) Auftragsvergaben von Bauprojekten (Bauabschnitte, Baulose) einschließlich maschinelle und elektrotechnische Ausstattung: Vergabebeschluss durch die Mitgliederversammlung. b) Einzelne Bauaufträge außerhalb von Bauprojekten (z. B. Errichtung von einzelnen Kanalsträngen und Hausanschlussleitungen) werden an die Jahresbaufirma vergeben.	Öffentliche Ausschreibung, Angebotsprüfung, Vergabevorschlag. Beschränkte Ausschreibung, Angebotsprüfung, Vergabevorschlag für die Jahresbaufirma.

4 Kosten-/Nutzencheck in der Siedlungswasserwirtschaft am Beispiel der Marktgemeinde Straden

Im Rahmen einer nachhaltigen Siedlungswasserwirtschaft spielen wirtschaftliche Grundsätze und Instrumente, wie Verursacherprinzip oder Kosten- und Gebührentransparenz eine immer größere Rolle. Erfahrungen zeigen, dass in vielen Gemeinden aber auch Verbänden die tatsächlichen Ausgaben bzw. Kosten für die vielfältigen Tätigkeiten in der Siedlungswasserwirtschaft nicht genau bekannt bzw. zugeordnet sind. Dadurch ist auch nicht bekannt, was die Wasserversorgung oder die Abwasserreinigung wirklich kosten.

Ohne Erfassung aller Kosten fehlen aber fundierte Kalkulationsgrundlagen, um gegenüber den BürgerInnen und PolitikerInnen zu argumentieren, was die Gemeinde / der Verband im Siedlungswasserbereich tatsächlich leistet und um gerechte Gebühren festsetzen zu können. Die genaue Kostenerfassung bildet eine wesentliche Grundlage, um betriebswirtschaftliche Kennzahlen festzulegen und Verbesserungspotenziale zu ermitteln.

Für Gemeinden bzw. Verbände wird im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft durch die „Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 1999“ bereits seit der Fassung 2001 eine Kosten-/Leistungsrechnung (KLR) verpflichtend vorgeschrieben. Gemäß § 4 Abs. 1 Z10 ist als allgemeine Förderungsvoraussetzung eine KLR spätestens zum Zeitpunkt der Kollaudierung des jeweiligen Bauabschnittes zu führen.

Auf europäischer Ebene bestehen solche Verpflichtungen durch die Wasserrahmenrichtlinie, die im Artikel 9 den „Grundsatz der Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen unter Einbeziehung einer wirtschaftlichen Analyse“ fordert. Diese wirtschaftliche Analyse verpflichtet die Mitgliedstaaten, Informationen in ausreichender Detailliertheit zu erheben.

Mit der Schriftenreihe „Kosten- und Leistungsrechnung in der Siedlungswasserwirtschaft“³ vom Österreichischen Gemeindebund und der Kommunalkredit Austria AG wurde 2005 ein umfassender Leitfaden zur Implementierung einer Kosten-/Leistungsrechnung in der Siedlungswasserwirtschaft erstellt. Um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden, wurde bei der Erarbeitung des Kosten-/Nutzenchecks in der Siedlungswasserwirtschaft die Systematik dieses Leitfadens beibehalten (z.B. bei der Gliederung der Kosten).

Mit dem Kosten-/Nutzencheck werden folgende Ziele verfolgt:

- Alle Tätigkeiten im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft und die damit verbundenen Einnahmen/Erlöse bzw. Ausgaben/Kosten nach einer einheitlichen Vorlage zu erfassen.
- Eine einfache Grundlage zu schaffen, um die Ausgaben der Kameralistik bzw. die Aufwendungen der Doppik in eine Kosten-/Leistungsrechnung überleiten zu können.
- Spezifische Kennzahlen aus dem Kosten-/Nutzencheck ableiten zu können, die einen internen und externen Betriebsvergleich ermöglichen und realistische, bereits vorhandene Verbesserungspotenziale und Kosteneinsparungen offen legen.
- Eine einheitliche Kalkulationsgrundlage zu schaffen, um die Gebühren nachvollziehbar und transparent berechnen zu können.
- Den BürgerInnen und VerantwortungsträgerInnen in den Gemeinden/Verbänden die echten Kosten bzw. Nutzen der Tätigkeiten im Siedlungswasserbereich darzustellen und so Kostenbewusstsein und Kostentransparenz zu schaffen.

³ Heiss/Dietmar Pilz: Kosten- und Leistungsrechnung in der Siedlungswasserwirtschaft, Schriftenreihe RFG, Manz Verlag, 2/2005

Aufbau des Kosten-/Nutzenchecks in der Siedlungswasserwirtschaft

Die Struktur des NASS - Kosten-/Nutzenchecks ist so gewählt, dass die Bereiche Wasserversorgung und Abwasserreinigung mit den jeweiligen Kostenstellen, sowie ein einfaches Anlagenverzeichnis als eigene Arbeitsblätter in einer EXCEL-Arbeitsmappe eingerichtet sind.

In den Arbeitsblättern werden die ermittelten Ausgaben/Kosten und Einnahmen/Erlöse für folgende Kostenstellen dargestellt und automatisch in das Übersichtsblatt übertragen:

Arbeitsblatt: Übersichtsblatt Kosten-/Nutzencheck

Arbeitsblatt: Wasserversorgung

Kostenstelle 1 Infrastruktur Wasserversorgung

Kostenstelle 2 Verwaltung

Kostenstelle 3 Schuldendienst

Arbeitsblatt: Abwasserreinigung

Kostenstelle 4 Kanal

Kostenstelle 5 Kläranlage

Kostenstelle 6 Verwaltung

Kostenstelle 7 Schuldendienst

Arbeitsblatt: Anlagenverzeichnis

Zur Unterstützung der Erhebungen wurde für die Bereiche Wasserversorgung und Abwasserreinigung je eine Checkliste mit den jeweiligen Kostenstellen und Beispielen zur Erläuterung entwickelt. Die Beispiele sind mit dem projektbegleitenden Gremium, insbesondere mit Herrn Michael Lechner (AWV Grazerfeld) und Herrn Ing. Dietmar Luttenberger (WV Grazerfeld Südost und Umland Graz) und mit Herrn MMag. Alexander Enzinger (kommunal consult) abgestimmt, wofür wir an dieser Stelle herzlich danken möchten.

Die Daten für den Kosten-/Nutzencheck werden der Buchhaltung (kameral oder doppisch) entnommen und in die Arbeitsblätter übertragen. Wenn Ausgaben/Kosten auf mehrere Kostenstellen aufgeteilt werden (z.B. Personal, Fuhrpark), empfiehlt es sich zur besseren Nachvollziehbarkeit dies in einem Kommentarfeld zu erläutern (z.B. Anzahl der Stunden, Buchungszeilen).

In allen Arbeitsblättern und in den Checklisten finden sich Hinweise auf die Datenquelle, wobei als Grundlage dafür die Verordnung, mit der die Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände geregelt wird, herangezogen wurde (VRV), Anlage 3b (Postenverzeichnis Gemeinden).

Um einen Abgleich zum Betriebsabrechnungsbogen (BAB)⁴ herstellen zu können, werden die einzelnen Kosten sowohl in den Arbeitsblättern Wasserversorgung bzw. Abwasserreinigung, wie auch auf dem Übersichtsblatt automatisch den Kostenartengruppen „Betriebskosten“ oder „Kapitalkosten“, wie sie der BAB definiert, zugeordnet.

Die Zeilen „Gesamtkosten Wasserversorgung“ bzw. „Gesamtkosten Abwasserreinigung“ im Übersichtsblatt zeigen die Summen über alle angeführten Spalten und somit auch die Gesamtkosten der Gemeinde für ihre Tätigkeiten in der Siedlungswasserwirtschaft.

Durch die Gegenüberstellung der „Einnahmen aus den Wassergebühren bzw. Abwassergebühren“ mit den „Gesamtkosten Wasserversorgung bzw. Abwasserreinigung“ zeigt sich, ob die Gebühren kostendeckend waren oder ob es einen Abgang gab, und eine Diskussion der Gebühren notwendig ist.

Für die Überleitung in die Kostenrechnung müssen die Ausgaben der Kameralistik bzw. die Aufwendungen der Doppik um neutrale Ausgaben bzw. Aufwendungen (z.B. a.o. Ausgaben wie Schadensfall, Abfertigung, Zinsen für Fremdkapital) gekürzt und um kalkulatorische Kosten (z.B. kalk. Abschreibung oder kalk. Zinsen) erhöht werden.

⁴ Muster-Betriebsabrechnungsbogen der Kommunalkredit Austria AG

Im Arbeitsblatt „Anlagenverzeichnis“ werden automatisch die lineare Abschreibung und die kalkulatorischen Zinsen für die wasser- und abwasserrelevanten Anlagen der Gemeinden / des Verbandes berechnet und in die Arbeitsblätter Wasserversorgung bzw. Abwasserreinigung übertragen. Für die Festlegung der Nutzungsdauer empfiehlt sich die Abschreibungstabelle des ÖWAV-Arbeitsbehelfes Nr. 16.

Kennzahlen aus dem Kosten- und Nutzencheck

Es ist sinnvoll aus dem Kosten-/Nutzencheck praxisbezogene Kennzahlen abzuleiten, um die anfallenden Kosten über mehrere Jahre miteinander vergleichen zu können. Ein solches Kennzahlensystem kann eine Reihe von Optimierungsmöglichkeiten aufzeigen.

Um die Kennzahlen ermitteln zu können, sind folgende Bezugsgrößen im Übersichtsblatt einzutragen:

- Versorgte Einwohner (EW) Wasserversorgung
- Einwohnerwert (EW) Abwasserreinigung
- Abgegebene Wassermenge pro Bezugsjahr (in m³)
- Gereinigte Abwassermenge pro Bezugsjahr (in m³)
- Bruttogeschossfläche gesamt in m²
- Länge Abwasserkanal in Laufmeter (lfm)

Für den Bereich Wasserversorgung bzw. Abwasserreinigung werden folgende Kennzahlen aus dem Kosten-/Nutzencheck ermittelt:

Gesamtkosten pro Einwohnerwert und Jahr

Im Übersichtsblatt wird nach Ermittlung der Gesamtkosten im Bereich Wasserversorgung bzw. Abwasserreinigung durch Eingabe der Einwohnerwerte (EW) gesamt die Kennzahl „**Kosten pro Einwohnerwert und Jahr**“ errechnet. Diese Kennzahl gibt die tatsächlichen Gesamtkosten aller Tätigkeiten im Bereich Wasserversorgung bzw. Abwasserreinigung der Gemeinde pro Einwohnerwert an und ist die Grundlage, um die Höhe der Wassergebühr bzw. der Abwassergebühr zu argumentieren bzw. zu kalkulieren.

Gesamtkosten pro Kubikmeter abgegebenes Wasser und Gesamtkosten pro Kubikmeter gereinigtem Abwasser

Im Übersichtsblatt wird nach Ermittlung der Gesamtkosten für die Kostenstellen im Bereich Wasserversorgung bzw. Abwasserreinigung durch Eingabe der abgegebenen Wassermenge gesamt in m³ bzw. die Gesamtmenge des gereinigten Abwassers die Kennzahl „**Gesamtkosten pro Kubikmeter abgegebenen Wasser**“ bzw. „**Gesamtkosten pro Kubikmeter gereinigtem Abwasser**“ (nur für den Bereich Abwasserreinigung) errechnet. Diese Kennzahl gibt die tatsächlichen Gesamtkosten aller Tätigkeiten im Bereich Wasserversorgung bzw. Abwasserreinigung der Gemeinde pro m³ abgegebenen Wasser bzw. pro m³ gereinigtem Abwasser an. Durch diese Kennzahl kann gut verfolgt werden, wie sich die Gesamtkosten über die Jahre entwickeln und wo Handlungsbedarf gegeben ist. Weiters kann diese Kennzahl auch als Kalkulationsgrundlage für verbrauchsabhängige Wasser- bzw. Abwassergebühren herangezogen werden.

Kosten pro Quadratmeter Bruttogeschossfläche

Im Übersichtsblatt wird nach Ermittlung der Gesamtkosten für die Kostenstellen im Bereich der Abwasserreinigung durch Eingabe der Bruttogeschossfläche gesamt in m² die Kennzahl „**Gesamtkosten pro Quadratmeter Bruttogeschossfläche (EUR/m²)**“ errechnet. Diese Kennzahl gibt die tatsächlichen Gesamtkosten aller Tätigkeiten im Bereich Abwasserreinigung der Gemeinde pro m² Bruttogeschossfläche an. Durch diese Kennzahl kann ebenfalls gut verfolgt werden, wie sich die Gesamtkosten über die Jahre entwickeln und wo Handlungsbedarf gegeben ist.

Kosten pro Laufmeter Abwasserkanal

Im Übersichtsblatt wird nach Ermittlung der Gesamtkosten für die Kostenstelle Kanal im Bereich der Abwasserreinigung durch Eingabe der Länge der Abwasserkanalanlagen in lfm die Kennzahl „**Gesamtkosten pro Laufmeter Kanal (EUR/lfm)**“ errechnet. Diese Kennzahl gibt die tatsächlichen Gesamtkosten aller Tätigkeiten für die Kanalisationsanlage der Gemeinde pro Laufmeter Kanal an. Durch diese Kennzahl kann ebenfalls gut verfolgt werden, wie sich die Kosten für den Kanal über die Jahre entwickeln und wo Handlungsbedarf gegeben ist.

NASS Kapitel 4: Kosten-/Nutzencheck in der Siedlungswasserwirtschaft

Übersichtsblatt: Kosten-/Nutzencheck in der Siedlungswasserwirtschaft für das Jahr 2005 für die Marktgemeinde Straden							
	Ausgaben bzw. Kosten	Einnahmen / Erlöse (ohne Gebühren)	Ausgaben / Kosten minus Einnahmen / Erlöse	Betriebskosten	Kapitalkosten	Kennzahlen für die Marktgemeinde Straden	
Wasserversorgung						Kennzahlen Wasserversorgung	
Kostenstelle 1 "Infrastruktur Wasserversorgung"	119.484,52 EUR	16.727,11 EUR	102.757,41 EUR	63.835,15 EUR	38.922,26 EUR	Gesamtkosten pro EW (Wasserversorgung)	62,91 EUR
Kostenstelle 2 "Verwaltung"	1.796,12 EUR	0,00 EUR	1.796,12 EUR	1.796,12 EUR	0,00 EUR	Gesamtkosten pro m³ abgegebenes Wasser	1,95 EUR
Kostenstelle 3 "Schuldendienst"	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR				
Gesamtkosten Wasserversorgung	121.280,64 EUR	16.727,11 EUR	104.553,53 EUR	65.631,27 EUR	38.922,26 EUR		
Einnahmen aus den Wassergebühren und Zählermieten für das Jahr 2005		62.179,08 EUR					
Differenz 2005		-42.374,45 EUR					
Abwasserreinigung						Kennzahlen Abwasserreinigung	
Kostenstelle 4 "Kanal"	97.337,28 EUR	22.896,16 EUR	74.441,12 EUR	6.095,46 EUR	55.474,41 EUR	Gesamtkosten pro m³ abgegebenes Wasser	2,17 EUR
Kostenstelle 5 "Kläranlage"	63.059,60 EUR	23.090,04 EUR	39.969,56 EUR	36.022,37 EUR	3.947,19 EUR		
Kostenstelle 6 "Verwaltung"	1.788,49 EUR	0,00 EUR	1.788,49 EUR	1.788,49 EUR	0,00 EUR	Gesamtkosten pro lfm Kanal	1,24 EUR
Kostenstelle 7 "Schuldendienst"	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR		
Gesamtkosten Abwasserreinigung	162.185,37 EUR	45.986,20 EUR	116.199,17 EUR	43.906,32 EUR	59.421,60 EUR		
Einnahmen aus den Kanalgebühren für das Jahr 2005		112.352,53 EUR					
Differenz 2005		-3.846,64 EUR					
Gesamtkosten Wasserversorgung & Abwasserreinigung	283.466,00 EUR	62.713,31 EUR	220.752,69 EUR	109.537,59 EUR	98.343,85 EUR		
Bezugsgrößen							
EW (Wasserversorgung)	1662	abgegebenes Wasser gesamt in m³		53.551			
		Kanal in lfm		60.000			



Unterlagen erstellt von eco4ward - Mag. Hermine Dimitroff-Regatschnig, Dr. Karin Dullnig, Ing. Daniela List unter Mitarbeit der KommunalConsult im Auftrag der FA 19 A - Wasserwirtschaftliche Planung und Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der Stmk. Landesregierung

5 Beschreibung der Erfüllung der Rechtsverpflichtungen im Siedlungswasserbereich

Eine Vielzahl von rechtlichen Verpflichtungen auf europäischer und nationaler Ebene legen die Rahmenbedingungen für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde / des Verbandes in der Siedlungswasserwirtschaft fest. Damit diese Aufgaben wirtschaftlich effizient umgesetzt werden können, müssen sie vollständig bekannt sein und laufend aktualisiert werden, um rechtzeitig auf geänderte Rahmenbedingungen reagieren zu können.

Die für die Gemeinde / den Verband zutreffenden Verpflichtungen in der Siedlungswasserwirtschaft resultieren aus EU-Verpflichtungen, Bundes- und Landesgesetzen und den zugehörigen Durchführungsverordnungen.

Richtungsweisend für die Siedlungswasserwirtschaft ist die „**EU-Wasserrahmenrichtlinie**“ (RL 2000/60/EG), die seit Dezember 2003 in das österreichische Recht umgesetzt ist.

Vorrangiges Ziel der Richtlinie ist der Schutz aller europäischen Gewässer und der damit verbundenen Lebensräume durch europaweit vergleichbare Kriterien. Dadurch soll nicht nur die Erhaltung sondern auch eine deutliche Verbesserung der aquatischen Umwelt erreicht werden. Weiters soll eine nachhaltige Entwicklung in der Wasserwirtschaft und eine ausreichende und gerechte Versorgung der Bevölkerung mit Wasser guter Qualität sichergestellt werden.

Auf nationaler Ebene ist das Wasserrechtsgesetz (WRG 1959, BGBl. Nr. 215 idF BGBl. Nr. 123/2006) von Bedeutung. Es regelt die Benutzung der Gewässer, die Reinhaltung und den Schutz der Gewässer und die Abwehr von Schäden an den Gewässern.

Rechtskonformität „Legal Compliance“ in der Siedlungswasserwirtschaft bedeutet, dass die Gemeinde / der Verband alle Verpflichtungen, die aus den siedlungs-

wasserrelevanten Gesetze, Verordnungen und Bescheiden resultieren, kennt und diese erfüllt.

Das Bekenntnis zur Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen sollte auch in der Nachhaltigkeitspolitik der Gemeinde / des Verbandes festgeschrieben werden (im Kapitel 1.1 Allgemeine Daten der Gemeinde / des Verbandes).

In der Praxis hat sich zur Umsetzung von „Legal Compliance“ in der Siedlungswasserwirtschaft folgende Vorgangsweise bewährt:

- Ermittlung und kurze Beschreibung der die Gemeinde / den Verband betreffenden siedlungswasserwirtschaftlichen Verpflichtungen
- Beschreibung, wie die Gemeinde / der Verband diese Verpflichtungen erfüllt
- Angabe der Verantwortlichkeiten und den Termin für die Umsetzung der Verpflichtungen
- Festlegung des Aktualisierungsmodus

Diese Vorgangsweise wird übersichtlich auf den folgenden Seiten im „**Rechtsregister Wasserversorgung**“ und im „**Rechtsregister Abwasserreinigung**“ dokumentiert.

An dieser Stelle möchten wir uns sehr herzlich bei Herrn Dr. Thomas Weihs von der FA 13A Umwelt- und Anlagenrecht, Frau Dr. Silke Reverencic und Frau Margaret Ralph von der FA 7A Gemeinden und Wahlen sowie Herrn DI Dr. Heinz Lackner von der FA 17A Allgemeine technische Angelegenheiten bedanken, die die Entwicklung der Rechtsregister Wasserversorgung und Abwasserreinigung mit Fachwissen und praktischer Erfahrung wesentlich unterstützt haben.

5.1 Rechtsregister im Bereich der Wasserversorgung am Beispiel der Marktgemeinde Aflenz Kurort

Rechtsregister der Marktgemeinde Aflenz Kurort für die Durchführung der Aufgaben im Bereich Wasserversorgung		
Zuständig für Aktualisierung des „Rechtsregisters Wasserversorgung“	letzte Überarbeitung	nächste Überarbeitung
Für die Aktualisierung des Rechtsregisters „Wasserversorgung“ ist AL Thomas Freidinger zuständig.	11/2006	06/2007
Information über rechtliche Neuerungen im Bereich „Wasserversorgung“		
Herr AL Thomas Freidinger bekommt relevante Informationen vor allem vom Amt der Stmk. Landesregierung oder vom Stmk. Gemeindebund. Weiters informiert er sich über die Kontakte mit den Behörden und im Internet über alle neuen Gesetze und Verordnungen, die für Aflenz Kurort relevant sind. Ansprechpartner für die Behörden sind Bürgermeister Dipl.-Ing. Hanns Finding und AL Thomas Freidinger. Die Bescheide werden vom Amtsleiter verwaltet und im Rechtsregister laufend aktualisiert. Die MitarbeiterInnen werden regelmäßig über die notwendigen Maßnahmen zur Erfüllung der Pflichten bzw. Auflagen unterrichtet.		

Nr.	Rechtsvorschrift / Bescheid	Wasserrelevante Verpflichtungen / Auflage	Wie wird die ermittelte Verpflichtung erfüllt?	Verantwortlich
1.	<p>§ 9 (1, 2) Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. Nr. 123/2006, Besondere Wasserbenutzung</p> <p>§ 10 (2) Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. Nr. 123/2006, Benutzung des Grundwassers</p> <p>§ 121 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. Nr. 123/2006, Überprüfung der Ausführung von Wasseranlagen</p> <p>Bescheid GZ 3-348 A 25/26-1981 – wasserrechtliche Bewilligung Quelle I auf Grundstück Nr. 583, KG Aflenz Kurort sowie der Elisenquelle II und Koplitzquelle auf Grundstück Nr. 603, KG Aflenz Kurort.</p> <p>Bescheid GZ 3-33 A 25-85/37 vom 06.05.1985 wasserrechtliche Überprüfung der Koplitz- und Elisenquelle</p> <p>Bescheid GZ 3-33 A 25-85/37 vom 06.05.1985 - wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung einer Entkeimungsanlage für die Quelle Bürgergraben.</p>	<p>Jede Benutzung der öffentlichen Gewässer, die über den Gemeingebrauch hinausgeht, sowie die Errichtung/Änderung von Anlagen zur Benutzung der Gewässer bedarf einer Bewilligung durch die Wasserrechtsbehörde.</p> <p>Bei der Erschließung oder Benutzung des Grundwassers und der damit verbundenen Eingriffe in den Grundwasserhaushalt sowie für die Errichtung/Änderung der dafür dienenden Anlagen ist eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich.</p> <p>Bei Erteilung einer nach § 9 oder § 10 Abs. 2 erforderlichen Bewilligung sind jedenfalls der Ort, das Maß und die Art der Wasserbenutzung zu bestimmen.</p> <p>Die Ausführung einer bewilligungspflichtigen Wasseranlage ist unverzüglich der für die Erteilung der Bewilligung zuständigen Behörde bekannt zu geben. Diese hat sich in einem auf Kosten des Unternehmers durchzuführenden Verfahren von der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung zu überzeugen, die Messungsergebnisse schriftlich festzuhalten, das Ergebnis dieser Überprüfung durch Bescheid auszusprechen und</p>	<p>Am 20. Oktober 1981 wurde der Marktgemeinde Aflenz Kurort die wasserrechtliche Bewilligung für die Quelle I auf Grundstück Nr. 583, KG Aflenz Kurort sowie der Elisenquelle II und Koplitzquelle auf Grundstück Nr. 603, KG Aflenz Kurort in Aflenz Kurort nachträglich erteilt, wobei folgende Dauerauflagen erfüllt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alle Lüftungsöffnungen der Bauwerke sind nach außen durch rostfreien, engmaschige Fliegengitter gesichert. • Zur Reinigung der Bauwerke und Leitungen sind Entleerungen eingebaut. Die Entleerungs- und Überlaufleitungen sind an den Ausmündungen mit Froschklappen versehen. • Eisenteile der Objekte sind mit einem giftfreien Rostschutzanstrich versehen, der dauernd in gutem Zustand erhalten wird. • Die Menge des dem neuen Hochbehälter zugeführten Wassers wird fortlaufend mit einer Messeinrichtung gemessen. Die Messergebnisse werden mindestens drei Jahre aufbewahrt und Organen der Behörde über Verlangen zur Einsicht vorgewiesen. • Das Wasser wird jedenfalls nach der Schneeschmelze untersucht. 	Hans Baumgartner

NASS Kapitel 5: Beschreibung der Erfüllung der Rechtsverpflichtungen im Siedlungswasserbereich

Nr.	Rechtsvorschrift / Bescheid	Wasserrelevante Verpflichtungen / Auflage	Wie wird die ermittelte Verpflichtung erfüllt?	Verantwortlich
		<p>die Beseitigung etwa wahrgenommener Mängel und Abweichungen zu veranlassen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Das Ergebnis der Untersuchungen wird sodann der Bezirkshauptmannschaft (Amtsarzt) übermittelt. Die Wasserversorgungsanlage einschließlich der Schutzgebiete wird nach Inbetriebnahme in einem Zeitabstand von jeweils fünf Jahren durch Sachverständige oder geeignete Anstalten und Unternehmungen hygienisch und technisch überprüft. Über das Ergebnis der Überprüfung wird der Wasserrechtsbehörde ein Befund vorgelegt. 	
2.	<p>§ 9 (1, 2) Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. Nr. 123/2006 , Besondere Wasserbenutzung</p> <p>§ 10 (2) Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. Nr. 123/2006, Benutzung des Grundwassers</p> <p>§ 121 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. Nr. 123/2006, Überprüfung der Ausführung von Wasseranlagen</p> <p>Die wasserrechtliche Bewilligung wurde von der Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d. Mur mit Bescheid vom 18. Februar 1913, Zl. 8 A 5/8 erteilt.</p> <p>Bescheid GZ 3-348 A 18/4 -1957 – wasserrechtliche Bewilligung der Erweiterung der Bürgergraben Quelle auf Grundstück Nr. 610 und 534, KG Aflenz Kurort</p> <p>Überprüfungsbescheid GZ 3-348 A 33/7 -1965 – wasserrechtliche Bewilligung Bürgergraben Quelle auf Grundstück Nr. 610 und 534, KG Aflenz Kurort</p>	<p>Jede Benutzung der öffentlichen Gewässer, die über den Gemeingebrauch hinausgeht, sowie die Errichtung/Änderung von Anlagen zur Benutzung der Gewässer bedarf einer Bewilligung durch die Wasserrechtsbehörde.</p> <p>Bei der Erschließung oder Benutzung des Grundwassers und der damit verbundenen Eingriffe in den Grundwasserhaushalt sowie für die Errichtung/Änderung der dafür dienenden Anlagen ist eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich.</p> <p>Bei Erteilung einer nach § 9 oder § 10 Abs. 2 erforderlichen Bewilligung sind jedenfalls der Ort, das Maß und die Art der Wasserbenutzung zu bestimmen.</p> <p>Die Ausführung einer bewilligungspflichtigen Wasseranlage ist unverzüglich der für die Erteilung der Bewilligung zuständigen Behörde bekannt zu geben. Diese hat sich in einem auf Kosten des Unternehmers durchzuführenden Verfahren von der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung zu überzeugen, die Messungsergebnisse schriftlich festzuhalten, das Ergebnis dieser Überprüfung durch Bescheid auszusprechen und die Beseitigung etwa wahrgenommener Mängel und Abweichungen zu veranlassen.</p>	<p>Die Marktgemeinde Aflenz Kurort verfügt über eine Wasserversorgungsanlage, die in ihren Anfängen auf das Jahr 1886 zurückgeht und zunächst aus den Quellen im Bürgergraben gespeist wurde.</p> <p>Am 18. Februar 1913, Zl. 8 A 5/8, wurde mit Bescheid die wasserrechtliche Bewilligung für die Wasserversorgungsanlage Bürgergraben erteilt.</p> <p>Am 16. Juli 1957 wurde der Marktgemeinde Aflenz Kurort die wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung der Wasserversorgungsanlage Bürgergraben erteilt.</p> <p>Am 15. April 1965 wurde die wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung der Wasserversorgungsanlage Bürgergraben überprüft und folgende Anordnung festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> Das Wasser wird chemisch und bakteriologisch durch eine amtliche Untersuchungsanstalt auf seine Eignung für den genehmigten Zweck jährlich einmal im Monat Mai untersucht. Die Proben werden unter amtlicher Aufsicht aus dem Hochbehälter entnommen. Das Ergebnis wird der Behörde übermittelt. 	Hans Baumgartner
3.	<p>§ 9 (1, 2) Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. Nr. 123/2006 , Besondere Wasserbenutzung</p> <p>§ 10 (2) Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr.</p>	<p>Jede Benutzung der öffentlichen Gewässer, die über den Gemeingebrauch hinausgeht, sowie die Errichtung/Änderung von Anlagen zur Benutzung der Gewässer bedarf einer Bewilligung durch die Wasserrechtsbehörde.</p>	<p>Am 23. Juni 1964 wurde der Marktgemeinde Aflenz Kurort die wasserrechtliche Bewilligung zur Mitbenutzung des Grundwassers auf Parz. 605 und 618/7, KG Fölz (Gemeinde Thörl), sowie zur Errichtung eines Pumpwerkes auf</p>	Hans Baumgartner

Nr.	Rechtsvorschrift / Bescheid	Wasserrelevante Verpflichtungen / Auflage	Wie wird die ermittelte Verpflichtung erfüllt?	Verantwortlich
	<p>215/1959 idF BGBl. Nr. 123/2006, Benutzung des Grundwassers</p> <p>§ 121 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. Nr. 123/2006, Überprüfung der Ausführung von Wasseranlagen</p> <p>Bescheid GZ 3-348 A 33/2 -1964– wasserrechtliche Bewilligung zur Mitbenutzung des Grundwassers auf den Parz. 591, KG Fölz, sowie zur Errichtung eines Pumpwerkes auf Parz. 591, KG Fölz, eines Hochbehälters auf Parz. 564, KG Aflenz, und einer Druckrohrleitung mit Anschluss an das bestehende Ortsnetz der Wasserleitung von Aflenz Kurort erteilt.</p>	<p>Bei der Erschließung oder Benutzung des Grundwassers und der damit verbundenen Eingriffe in den Grundwasserhaushalt sowie für die Errichtung/Änderung der dafür dienenden Anlagen ist eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich.</p> <p>Bei Erteilung einer nach § 9 oder § 10 Abs. 2 erforderlichen Bewilligung sind jedenfalls der Ort, das Maß und die Art der Wasserbenutzung zu bestimmen.</p> <p>Die Ausführung einer bewilligungspflichtigen Wasseranlage ist unverzüglich der für die Erteilung der Bewilligung zuständigen Behörde bekannt zu geben. Diese hat sich in einem auf Kosten des Unternehmers durchzuführenden Verfahren von der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung zu überzeugen, die Messungsergebnisse schriftlich festzuhalten, das Ergebnis dieser Überprüfung durch Bescheid auszusprechen und die Beseitigung etwa wahrgenommener Mängel und Abweichungen zu veranlassen.</p>	<p>Parz. 591, KG Fölz, eines Hochbehälters auf Parz. 564, KG Aflenz Kurort und einer Druckrohrleitung mit Anschluss an das bestehende Ortsnetz der Wasserleitung von Aflenz Kurort erteilt, wobei auf folgende Bedingungen geachtet wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Wasser wird vierteljährlich auf seine Eignung für den genehmigten Zweck chemisch und bakteriologisch durch eine amtliche Untersuchungsanstalt untersucht. Das Ergebnis wird der BH Bruck a.d. Mur (Amtsarzt) übermittelt. • Eisenteile der Objekte sind mit einem giftfreien Rostschutz versehen und werden dauernd in gutem Zustand erhalten. • Die gesamte elektrische Anlage ist gemäß den Vorschriften des ÖVE und VDE und den diesbezüglichen ministeriellen Runderlässen ausgebaut, instand gesetzt und betrieben • Das Erdungssystem wurde nach Fertigstellung der Anlage und späterhin alljährlich durch konzessioniertes Elektroinstallationsunternehmen überprüft. 	
4.	<p>§ 9 (1, 2) Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. Nr. 123/2006 , Besondere Wasserbenutzung</p> <p>§ 10 (2) Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. Nr. 123/2006, Benutzung des Grundwassers</p> <p>§ 121 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. Nr. 123/2006, Überprüfung der Ausführung von Wasseranlagen</p> <p>Mit Bescheid GZ FA13A-33.10 A 29-04/7 vom 21. Januar 2004 wird der Marktgemeinde Aflenz Kurort die wasserrechtliche Bewilligung zur Erweiterung ihrer Wasserversorgungsanlage durch die Erschließung der Schwabenbartquelle auf Gst. Nr. 492/1, KG Aflenz Kurort, und die Verlegung einer Quellauleitung zum Hochbehälter "Schwimmbad"</p>	<p>Jede Benutzung der öffentlichen Gewässer, die über den Gemeingebrauch hinausgeht, sowie die Errichtung/Änderung von Anlagen zur Benutzung der Gewässer bedarf einer Bewilligung durch die Wasserrechtsbehörde.</p> <p>Bei der Erschließung oder Benutzung des Grundwassers und der damit verbundenen Eingriffe in den Grundwasserhaushalt sowie für die Errichtung/Änderung der dafür dienenden Anlagen ist eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich.</p> <p>Bei Erteilung einer nach § 9 oder § 10 Abs. 2 erforderlichen Bewilligung sind jedenfalls der Ort, das Maß und die Art der Wasserbenutzung zu bestimmen.</p> <p>Die Ausführung einer bewilligungspflichtigen Wasseranlage ist unverzüglich der für die Erteilung der Bewilligung zuständigen Behörde bekannt zu geben. Diese</p>	<p>Am 21. Januar 2004 wurde der Marktgemeinde Aflenz Kurort die wasserrechtliche Bewilligung zur Erweiterung ihrer Wasserversorgungsanlage durch die Erschließung der Schwabenbartquelle auf Gst. Nr. 492/1, KG Aflenz Kurort, und die Verlegung einer Quellauleitung zum Hochbehälter "Schwimmbad" (teilweise im Schutzgebiet der Lammerquelle) samt sonstiger erforderlicher Anlagenteile einschließlich UV -Desinfektionsanlage in der Schieberkammer des genannten Hochbehälters, nach Maßgabe der mit dem Genehmigungsvermerk dieses Bescheides versehenen Planunterlagen bzw. des in der Begründung dieses Bescheides enthaltenen Befundes, befristet bis zum 31.12.2094, erteilt. Die Anlage ist derzeit in Bau. Die Kollaudierung des ersten Teils wird voraussichtlich noch 2007 stattfinden.</p> <p>Vor der Benutzung der Schwabenbartquelle wird gesondert um wasserrechtliche Bewilligung mit Festlegung von Quellschutzgebieten angesucht. Hierfür wird für die UV-</p>	Hans Baumgartner

NASS Kapitel 5: Beschreibung der Erfüllung der Rechtsverpflichtungen im Siedlungswasserbereich

Nr.	Rechtsvorschrift / Bescheid	Wasserrelevante Verpflichtungen / Auflage	Wie wird die ermittelte Verpflichtung erfüllt?	Verantwortlich
		<p>hat sich in einem auf Kosten des Unternehmers durchzuführenden Verfahren von der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung zu überzeugen, die Messungsergebnisse schriftlich festzuhalten, das Ergebnis dieser Überprüfung durch Bescheid auszusprechen und die Beseitigung etwa wahrgenommener Mängel und Abweichungen zu veranlassen.</p>	<p>Desinfektionsanlage eine Beschreibung von Funktion und Steuerung beigebracht und eine Typenprüfung gemäß ÖNORM M 5873 vorgelegt. Die Steuerung ist so vorgesehen, dass eine mittlere mikrobiozid wirksame Bestrahlungsdosis von mind. 400 J/m² dauernd eingehalten wird.</p>	
5.	<p>§ 9 (1, 2) Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. Nr. 123/2006 , Besondere Wasserbenutzung</p> <p>§ 10 (2) Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. Nr. 123/2006, Benutzung des Grundwassers</p> <p>§ 121 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. Nr. 123/2006, Überprüfung der Ausführung von Wasseranlagen</p> <p>Mit Bescheid GZ FA13A-33.10 A 32-04/5 vom 14.07.2004 wird der Marktgemeinde Aflenz Kurort die wasserrechtliche Bewilligung für die Wasserversorgungsanlage Bürgeralm befristet bis 31.12.2094 erteilt</p>	<p>Jede Benutzung der öffentlichen Gewässer, die über den Gemeingebrauch hinausgeht, sowie die Errichtung/Änderung von Anlagen zur Benutzung der Gewässer bedarf einer Bewilligung durch die Wasserrechtsbehörde.</p> <p>Bei der Erschließung oder Benutzung des Grundwassers und der damit verbundenen Eingriffe in den Grundwasserhaushalt sowie für die Errichtung/Änderung der dafür dienenden Anlagen ist eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich.</p> <p>Bei Erteilung einer nach § 9 oder § 10 Abs. 2 erforderlichen Bewilligung sind jedenfalls der Ort, das Maß und die Art der Wasserbenutzung zu bestimmen.</p> <p>Die Ausführung einer bewilligungspflichtigen Wasseranlage ist unverzüglich der für die Erteilung der Bewilligung zuständigen Behörde bekannt zu geben. Diese hat sich in einem auf Kosten des Unternehmers durchzuführenden Verfahren von der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung zu überzeugen, die Messungsergebnisse schriftlich festzuhalten, das Ergebnis dieser Überprüfung durch Bescheid auszusprechen und die Beseitigung etwa wahrgenommener Mängel und Abweichungen zu veranlassen.</p>	<p>Am 14. Juli 2004 wurde der Marktgemeinde Aflenz Kurort wird die wasserrechtliche Bewilligung für die Wasserversorgungsanlage Bürgeralm befristet bis zum 31.12.2094 erteilt. Die Anlage ist derzeit im Bau, wobei schon jetzt die Erfüllung und Einhaltung nachstehender Auflagen in Evidenz gehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die periodische Überprüfung der Wasserbeschaffenheit des Versorgungsnetzes Bürgeralm wird zweimal jährlich in bakteriologischer Hinsicht durchgeführt, wobei als Entnahmestellen der Hochbehälter Bürgeralm und der Strangpunkt 9 (Anwesen Schneider) festgelegt wurden. Die Untersuchungsbefunde werden der Wasserrechtsbehörde und dem Amtsarzt vorgelegt. • Die Anlage wird in ordnungsgemäßem und hygienisch einwandfreiem Bau- und Betriebszustand erhalten und entsprechend gewartet. Der Wasserrechtsbehörde wurde eine fachlich geeignete Person namhaft gemacht, welche für die Wartung und Instandhaltung der Anlage verantwortlich ist. • Für die Wasserversorgungsanlage werden betriebliche Aufzeichnungen in geeigneter Form betreffend Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten, Messungen, besondere Vorkommnisse usw. geführt. Diese werden auf Verlangen den Organen der Wasserrechtsbehörde zur Einsicht vorgelegt. • Der Ausbaustand der Wasserversorgungsanlage sowie betriebswirtschaftlich relevante Daten werden in einer Datei dokumentiert und laufend aktualisiert (Stammdaten der Anlage, z.B. Bewilligungsbescheide, Wasserbuchpostzahlen, Konsensmengen, Quellen, Brunnen, 	Hans Baumgartner

NASS Kapitel 5: Beschreibung der Erfüllung der Rechtsverpflichtungen im Siedlungswasserbereich

Nr.	Rechtsvorschrift / Bescheid	Wasserrelevante Verpflichtungen / Auflage	Wie wird die ermittelte Verpflichtung erfüllt?	Verantwortlich
			<p>Speichervolumen, Betriebsmittelverbrauch wie Strom, Chemikalien für Wasseraufbereitung usw.).</p> <ul style="list-style-type: none"> Für die Wasserversorgungsanlage wird jährlich eine Wasserbilanz aus Wasserentnahme und Wasserverbrauch mit Verlustausweisung und Verlustanalyse zu erstellen. Diese Daten werden ebenfalls als Stammdaten der Anlage evident zu halten. Sämtliche Rohrleitungsabschnitte werden zum Zwecke der Entfernung von Ablagerungen bei Bedarf, Endstränge jedoch mindestens jährlich einmal gründlich durchgespült. Hierüber werden Aufzeichnungen im Betriebsbuch geführt. Die Wasserversorgungsanlage einschließlich der Schutzgebiete wird nach Inbetriebnahme in einem Zeitabstand von jeweils fünf Jahren durch Sachverständige oder geeignete Anstalten und Unternehmungen hygienisch und technisch überprüft. Über das Ergebnis der Überprüfung wird der Wasserrechtsbehörde ein Befund vorgelegt. 	
6.	<p>§ 12a Abs. 2 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. Nr. 123/2006, Stand der Technik</p>	<p>Bestimmte Wasserbenutzungen sowie die dafür verwendeten Anlagen und Maßnahmen müssen dem Stand der Technik entsprechen.</p>	<p>Sämtliche Wasserversorgungsanlage entsprechen zur Zeit nur dem bewilligungsgemäßen Zustand. Sie werden durch den Umbau auf eine Fernwirkanlage und Erschließung der Schwabenbartlquelle auf den Stand der Technik gebracht. Fertigstellung im Jahre 2007</p>	<p>Bgm DI Hanns Finding</p>
7.	<p>§ 12 (1) Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. Nr. 123/2006, Grundsätze für die Bewilligung § 21 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. Nr. 123/2006, Dauer der Bewilligung Bescheid GZ FA13A-33.10 A 29-04/7 vom 21. Januar 2004 wasserrechtliche Bewilligung zur Erweiterung Wasserversorgungsanlage durch die Erschließung der Schwabenbartlquelle</p>	<p>Es können nur jene Wassernutzungen bewilligt werden, die nach Maß und Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung nicht das öffentliche Interesse beeinträchtigen (z.B. Veränderung der Beschaffenheit des Wassers, Gefährdung der Wasserversorgung nach § 105) und nicht bestehende Rechte verletzen (z.B. rechtmäßige Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches nach § 8, Nutzungsbefugnisse anderer nach § 5 Abs. 2 und das Grundeigentum). Bewilligungen sind zeitlich beschränkt (max. 90 Jahre)</p>	<p>Die Bewilligung der Nutzung der Schwabenbartlquelle ist bis 2094 befristet. Die anderen Quellen sind unbefristet (jedoch unter dem Vorbehalt der späteren Vorschreibung zusätzlicher Maßnahmen).</p>	<p>Bgm DI Hanns Finding</p>
8.	<p>§ 13 (3) Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. Nr. 123/2006, Maß und Art</p>	<p>Das Maß und die Art der Wasserbenutzung darf nicht so hoch sein, dass den Gemeinden, Ortschaften oder ein-</p>	<p>Wasserrechtlich bewilligte Entnahmemengen:</p>	<p>Bgm DI Hanns Finding</p>

NASS Kapitel 5: Beschreibung der Erfüllung der Rechtsverpflichtungen im Siedlungswasserbereich

Nr.	Rechtsvorschrift / Bescheid	Wasserrelevante Verpflichtungen / Auflage	Wie wird die ermittelte Verpflichtung erfüllt?	Verantwortlich
	<p>der Wasserbenutzung in Verbindung mit § 102, Parteien und Beteiligte</p> <p>Bescheid GZ: LBDIq 71 Ae 1-78 vom 3.8.1987</p>	<p>zelen Ansiedlungen das Wasser für die Versorgung ihrer Bewohner entzogen wird.</p> <p>Im Bewilligungsverfahren haben die Gemeinden Parteienstellung zur Wahrung des ihnen nach § 13 Abs. 3 zustehenden Anspruches.</p> <p>Bei auftretendem Wassermangel wird nach § 25 der Anspruch auf Rücksicht und Billigkeit gem. § 13 für Gemeinden gewahrt, indem die Wasserrechtsbehörde den Wassergebrauch durch entsprechende Regelungen (Festsetzen von Gebrauchszeiten) per Bescheid an wirtschaftliche Wasserberechtigte verteilt.</p>	<p>Quelle I, Koplitz- u. Elisenquelle: 20 l/min Lammerquelle: 1/3 der Quellschüttung d.s. ca. 10 l/sec Bürgergrabenquelle: 5 l/sec</p> <p>Entnahmemenge der Schwabenbartlquelle ist derzeit noch offen!</p>	
9.	<p>§ 30 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. Nr. 123/2006, Nachhaltige Bewirtschaftung - Ziele</p>	<p>Alle Gewässer einschließlich des Grundwassers sind im Rahmen des öffentlichen Interesses und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen so reinzuhalten und zu schützen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dass die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährdet werden kann, 2. dass Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und sonstige fühlbare Schädigungen vermieden werden können, 3. dass eine Verschlechterung vermieden sowie der Zustand der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf ihren Wasserhaushalt geschützt und verbessert werden, 4. dass eine nachhaltige Wassernutzung auf der Grundlage eines langfristigen Schutzes der vorhandenen Ressourcen gefördert wird, 5. dass eine Verbesserung der aquatischen Umwelt, ua. durch spezifische Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von gefährlichen Schadstoffen gewährleistet wird <p>Insbesondere ist Grundwasser sowie Quellwasser so reinzuhalten, dass es als Trinkwasser verwendet werden kann. Grundwasser ist weiters so zu schützen, dass eine schrittweise Reduzierung der Verschmutzung des</p>	<p>Alle Maßnahmen der Wasserversorgung der Gemeinde Aflenz Kurort sind darauf ausgerichtet, das Grundwasser so reinzuhalten und schützen, dass die Ziele des § 30 WRG erfüllt werden. Dazu gehören in erster Linie die ordnungsgemäße Errichtung und der Betrieb der Wasserversorgungsanlagen einschließlich der Leitungen und die permanente Qualitätskontrolle des Wassers.</p> <p>Auch die richtige und ausreichende Information der Haushalte und Betriebe soll dazu führen, die Wasserqualität und –Quantität in Aflenz Kurort nachhaltig sicher zustellen.</p>	<p>Bgm DI Hanns Finding Baumgartner Hans</p>

NASS Kapitel 5: Beschreibung der Erfüllung der Rechtsverpflichtungen im Siedlungswasserbereich

Nr.	Rechtsvorschrift / Bescheid	Wasserrelevante Verpflichtungen / Auflage	Wie wird die ermittelte Verpflichtung erfüllt?	Verantwortlich
		Grundwassers und Verhinderung der weiteren Verschmutzung sichergestellt wird.		
10.	<p>§ 31 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. Nr. 123/2006, Allgemeine Sorge für die Reinhaltung</p>	<p>Jedermann, dessen Anlagen, Maßnahmen oder Unterlassungen eine negative Einwirkung auf die Gewässer haben können, sind im Sinne der allgemeinen Sorgfaltspflicht verpflichtet, die Anlage so herzustellen, instand zu halten und zu betreiben bzw. sich so zu verhalten, dass eine Gewässerverunreinigung vermieden wird.</p> <p>Bei Eintritt einer Gefahr der Wasserverunreinigung muss der Verpflichtete sofort Maßnahmen zur Vermeidung der Verunreinigung einleiten und dies der Bezirksverwaltungsbehörde melden (bei Gefahr in Verzug ist der Bürgermeister oder die nächste Dienststelle des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu verständigen).</p>	<p>Der Gemeinde ist die Sorge für die Reinhaltung bekannt. Zur Bewusstseinsbildung der Bevölkerungen werden Informationen zum Thema Gewässerschutz in der Gemeindezeitung veröffentlicht.</p>	Bgm DI Hanns Finding
11.	<p>§ 34 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. Nr. 123/2006, Schutz von Wasserversorgungsanlagen (Wasserschutzgebiete)</p> <p>Bescheid GZ: 3-348 A 25/26-1981 nachträgliche Bewilligung und Errichtung von Schutzgebieten.</p> <p>Bescheid GZ.: 3-348 To 1/29-1978 vom 23.05.1978 – Erweiterung des weiteren Schutzgebietes der Lammerquelle</p>	<p>Zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen können von der Behörde durch Bescheid besondere Anordnungen über die Bewirtschaftung oder sonstige Benutzung von Grundstücken und Gewässern getroffen werden, die Errichtung bestimmter Anlagen untersagt und entsprechende Schutzgebiete bestimmt werden.</p> <p>Wer nach den vorstehenden Bestimmungen seine Grundstücke und Anlagen oder ein Nutzungsrecht nicht auf die Art oder in dem Umfang nutzen kann, wie es ihm auf Grund bestehender Rechte zusteht, ist dafür vom Wasserberechtigten angemessen zu entschädigen (§ 117).</p> <p>Gemeinde bzw. Wasserversorgungsunternehmen haben in behördlichen Verfahren, die Maßnahmen zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigungen oder Verluste der Wasserergiebigkeit zum Gegenstand haben, Parteistellung im Sinne des § 8 AVG.</p>	<p>Mit Bescheid GZ: 3-348 A 25/26-1981 vom 20. Oktober 1981 des Amtes der Stmk. Landesregierung wurden die engeren Schutzgebiete für die Koplitzquelle, die Quelle 1 und der Eisenquelle festgelegt. Weiters wurde auch ein weiteres Schutzgebiet festgelegt und nachstehende Auflagen erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> Engere Schutzgebiete sind mit einem standsicheren mindestens 1,5 m hohen Wildschutzzaun umgeben und mit Tafeln mit der Aufschrift „Wasserschutzgebiet, Betreten verboten“ gekennzeichnet. <p>Mit Bescheid GZ: 3-348 To 1/29-1981 vom 23.05.1978 des Amtes der Stmk. Landesregierung wurden das weitere Schutzgebiete für die Lammerquelle bestimmt. Das engere Schutzgebiet ist eingezäunt und mit dem Hinweisschild Aufschrift „Wasserschutzgebiet, Betreten verboten“ gekennzeichnet.</p>	Bgm DI Hanns Finding
12.	<p>§ 50 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. Nr. 123/2006, allgemeine wasserwirtschaftliche Verpflichtungen - Instandhaltung</p>	<p>Die Wasserberechtigten haben ihre Wasserbenutzungsanlagen einschließlich der zugehörigen Kanäle, künstliche Gerinne, Wasseransammlungen sowie sonstige Vorrichtungen in einem Zustand zu erhalten und zu betreiben, dass keine Verletzung öffentlicher Interessen oder</p>	<p>Die gesamte Wasserversorgungsanlage in der Marktgemeinde Aflenz Kurort wird durch Maßnahmen, wie periodische Wartung und regelmäßige Eigenkontrolle/ Fremdkontrolle so instand gehalten und betrieben, dass keine Verletzung öffentlicher Interessen oder fremder Rechte eintritt.</p>	Bgm DI Hanns Finding

NASS Kapitel 5: Beschreibung der Erfüllung der Rechtsverpflichtungen im Siedlungswasserbereich

Nr.	Rechtsvorschrift / Bescheid	Wasserrelevante Verpflichtungen / Auflage	Wie wird die ermittelte Verpflichtung erfüllt?	Verantwortlich
		fremder Rechte eintritt (inklusive der Instandhaltung der Gewässerstrecken im unmittelbaren Anlagenbereich).	Als fachkundige Person ist Herr Hans Baumgartner (Wassermeister) für die regelmäßige Wartung der Wasserversorgungsanlage zuständig. Kleinere Instandhaltungsarbeiten oder kleinere Rohrbrüche werden von ihm oder weiteren fachkundigen Mitarbeitern selber durchgeführt. Größere Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten werden über die Fa. Holosch Ges.m.b.H. (Installateur) und dem Baggerunternehmen Happenhofer abgewickelt. Die Eigenkontrolle / Fremdkontrolle wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt (Untersuchungsprogramm im NASS Kapitel 6).	
13.	§ 134 (1 und 3) Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. Nr. 123/2006, Besondere Aufsichtsbestimmungen	Öffentliche Wasserversorgungsanlagen einschließlich der Schutzgebiete sind vom Wasserberechtigten auf seine Kosten durch Sachverständige oder geeignete Anstalten und Unternehmungen hygienisch und technisch überprüfen zu lassen. Überprüfungen haben in Zeitabständen von höchstens fünf Jahren zu erfolgen, sofern nicht kürzere Zeitabstände von der Behörde vorschrieben werden. Über das Ergebnis der Überprüfung ist der Wasserrechtsbehörde ein Befund vorzulegen.	Die letzte hygienische Überprüfung wurde durch das Wasserlabor der Grazer Stadtwerke am 18.10.2001 durchgeführt. Nächste Überprüfung wird nach Fertigstellung der Schwabenbartquelle und Sanierung des Hochbehälters durchgeführt. (Voraussichtlich im Sommer 2007)	Bgm DI Hanns Finding
14.	Maß- und Eichgesetz, BGBl. Nr. 152/1950 idF BGBl. I Nr. 137/2004, Nacheichfrist für Wasserzähler	Die Nacheichfrist für Wasserzähler beträgt 5 Jahre. Die Nacheichfrist beginnt mit dem der letzten Eichung folgenden Kalenderjahr. Die Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich sind befugt, die ordnungsgemäße Verwendung und die Gültigkeit der Stempel der eichpflichtigen Messgeräte zu kontrollieren.	Die Wassermesser werden durch die Fa. Holosch Ges.m.b.H. durch Auftrag bzw. Austauschliste der Marktgemeinde Aflenz Kurort getauscht. Jährlich werden so ca. 60-80 Zähler getauscht.	Birgit Sauer und Hans Baumgartner
15.	§ 5 (1) Trinkwasserverordnung, BGBl. II Nr. 304/2001, Eigenkontrolle LMSVG, BGBl. I Nr. 86. idF. BGBl. I Nr. 13/2006	Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat diese entsprechend dem Stand der Technik zu errichten, sie ihn ordnungsgemäßen Zustand zu halten und vorzusorgen, dass das Wasser nicht negativ beeinflusst wird. Zu diesem Zweck ist die Anlage fachgerecht von geschulten Personen zu errichten, zu warten und instand zu halten. Über die entsprechenden Maßnahmen sind Aufzeichnungen zu führen, die mind. 5 Jahre aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen sind. Baupläne und Planungsunterlagen sind unbegrenzt aufzubewahren.	Die Wasserversorgungsanlage wird wöchentlich kontrolliert, gewartet und instand gehalten, sowie deren Eintragung in den Betriebsbüchern. (Zählerstände, besondere Vorkommnisse ...)	Hans Baumgartner

NASS Kapitel 5: Beschreibung der Erfüllung der Rechtsverpflichtungen im Siedlungswasserbereich

Nr.	Rechtsvorschrift / Bescheid	Wasserrelevante Verpflichtungen / Auflage	Wie wird die ermittelte Verpflichtung erfüllt?	Verantwortlich
16.	<p>§ 5 (2 und 4) Trinkwasserverordnung, BGBl. II Nr. 304/2001, Eigenkontrolle LMSVG, BGBl. I Nr. 86. idF. BGBl. I Nr. 13/2006</p>	<p>Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat Untersuchungen des Wassers (inkl. Probenahme und Prüfung der Wasserversorgungsanlage) von einer Lebensmitteluntersuchungsanstalt bzw. einer sonst dazu berechtigten Person durchführen zu lassen. Die Untersuchungshäufigkeit richtet sich nach der Menge des abgegebenen Wassers in m³/Tag (siehe Anhang II, Teil B). Befunde und Gutachten über die durchgeführten Untersuchungen sind unverzüglich der zuständigen Behörde zu übermitteln und mind. 5 Jahre (Vollanalyse 10 Jahre) zur Kontrolle aufzubewahren.</p>	<p>Folgende Untersuchungen werden vorgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1 x jährlich Hochbehälter Lammerquelle bakteriologische • 1 x jährlich Lachbehälter Koplitz-/Elisenquelle chemisch-bakteriologische • 2 x jährlich vor UV-Desinfektion erweiterte bakteriologisch • 2 x jährlich nach UV-Desinfektion (Hochbehälter Luckinger) chemische und erweiterte bakteriologische • 2 x jährlich Volksschule bakteriologische • 2 x jährlich Kläranlage bakteriologische 	<p>Bgm. DI Hanns Finding AL Thomas Freidinger Hans Baumgartner</p>
17.	<p>§ 6 Trinkwasserverordnung, BGBl. II Nr. 304/2001, Information der Abnehmer über die Wasserqualität LMSVG, BGBl. I Nr. 86. idF. BGBl. I Nr. 13/2006</p>	<p>Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat die Abnehmer einmal jährlich (mit der Wasserrechnung bzw. Informationsblätter der Gemeinde) über die aktuelle Qualität des Wassers zu informieren. Wenn die Qualität des Wassers von den höchstzulässigen Parameterwerten abweichen, sind die Abnehmer davon in Kenntnis zu setzen, wenn möglich sollen Maßnahmen zur Minimierung des Risikos beschrieben werden.</p>	<p>Das Ergebnis der letzten bakteriologischen Überprüfung vom Mischwasser „Volksschule“ wird in der nächsten Gemeindezeitung veröffentlicht. Weiters werden die Ergebnisse ins Internet gestellt. Im Nass Kapitel 6 befindet sich eine Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse 2006.</p>	<p>AL Thomas Freidinger</p>
18.	<p>§ 1 Entwicklungsprogramm für die Wasserwirtschaft (Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 19.12.1988, LGBl. Nr. 85/1989. Maßnahmen Wasserversorgung</p>	<p>Das Entwicklungsprogramm ist ein Leitbild für die geordnete Entwicklung der Wasserwirtschaft in der Steiermark. Folgende Maßnahmen im Bereich Wasserversorgung sind für die Gemeinde / den Verband relevant:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderung von Maßnahmen, die dazu beitragen, den Wasserverbrauch wesentlich einzuschränken. • Vermeidung von Wasserverlusten durch sachgerechte Wartung und Instandhaltung der Wasserversorgungsanlagen • Verstärkte Überwachung der Wasserqualität öffentlicher Wasserversorgungsanlagen. 	<p>Die Vermeidung von Wasserverlusten durch sachgerechte Wartung und Instandhaltung der Wasserversorgungsanlagen hat oberste Priorität. Ziel ist, dass die Wasserverluste unter 10% liegen. Darüber hinaus werden die BürgerInnen informiert (Gemeindezeitung und Internet) mit der Ressource Wasser sorgsam umzugehen.</p>	<p>Bgm DI Hanns Finding</p>

5.2 Rechtsregister im Bereich Abwasserreinigung am Beispiel der Marktgemeinde Lebring-St. Margarethen

Rechtsregister der Marktgemeinde Lebring-St. Margarethen für die Durchführung der Aufgaben im Bereich Abwasserreinigung		
Zuständig für die Aktualisierung des „Rechtsregisters Abwasserreinigung“	letzte Überarbeitung	nächste Überarbeitung
Für die Aktualisierung des Rechtsregisters „Abwasserreinigung“ ist AL Karl Johann Mörth zuständig.	Oktober 2006	Oktober 2007
Information über rechtliche Neuerungen im Bereich „Abwasserreinigung“		
<p>Herr AL Karl Mörth bekommt relevante Informationen vor allem vom Amt der Stmk. Landesregierung und dem Gemeindebund. Weiters informiert er sich über die Kontakte mit den Behörden über alle neuen Gesetze und Verordnungen, die für Lebring-St. Margarethen relevant sind. Ansprechpartner für die Behörden sind Herr Bgm. Johann Weinzerl und Herr AL Karl Johann Mörth. Die Bescheide werden von Herrn Mörth verwaltet und im Rechtsregister laufend aktualisiert. Die Mitarbeiter werden regelmäßig über die notwendigen Maßnahmen zur Erfüllung der Pflichten bzw. Auflagen unterrichtet.</p>		

Nr.	Rechtsvorschrift / Bescheid	Abwasserrelevante Verpflichtungen / Auflage	Wie wird die ermittelte Verpflichtung erfüllt?	Verantwortlich
1.	§ 30 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. Nr. 123/2006, Nachhaltige Bewirtschaftung - Ziele	<p>Alle Gewässer einschließlich des Grundwassers sind im Rahmen des öffentlichen Interesses so reinzuhalten und zu schützen,</p> <p>6. dass die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährdet werden kann.</p> <p>7. dass Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und sonstige fühlbare Schädigungen vermieden werden können.</p> <p>8. dass eine Verschlechterung vermieden sowie der Zustand der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf ihren Wasserhaushalt geschützt und verbessert werden.</p> <p>9. dass eine nachhaltige Wassernutzung auf der Grundlage eines langfristigen Schutzes der vorhandenen Ressourcen gefördert wird.</p> <p>10. dass eine Verbesserung der aquatischen Umwelt, u.a. durch spezifische Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von gefährlichen Schadstoffen gewährleistet wird.</p>	<p>Alle Maßnahmen des Marktgemeinde Lebring-St. Margarethen sind darauf ausgerichtet, Gewässer so reinzuhalten und schützen, dass die Ziele des § 30 WRG erfüllt werden. Dazu gehören in erster Linie die ordnungsgemäße Errichtung und der Betrieb der Anlagen einschließlich der Kanäle und die Überwachung der Abwässer.</p> <p>Auch die richtige und ausreichende Information der Haushalte und Betriebe soll dazu führen, unsachgemäße Einleitungen (z.B. Altspeiseöle und -fette) nachhaltig zu vermeiden.</p>	Bgm. Johann Weinzerl
2.	§ 31 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. Nr. 123/2006, Allgemeine	Jeder, dessen Anlagen, Maßnahmen oder Unterlassungen eine negative Einwirkung auf die Gewässer haben	Die Abwasserreinigungsanlage der Marktgemeinde Lebring-St. Margarethen entspricht dem Stand der Technik und wird	Bgm. Johann Weinzerl, KW

Nr.	Rechtsvorschrift / Bescheid	Abwasserrelevante Verpflichtungen / Auflage	Wie wird die ermittelte Verpflichtung erfüllt?	Verantwortlich
	Sorge für die Reinhaltung	<p>können, sind im Sinne der allgemeinen Sorgfaltspflicht verpflichtet, die Anlage so herzustellen, instand zu halten und zu betreiben bzw. sich so zu verhalten, dass eine Gewässerverunreinigung vermieden wird.</p> <p>Bei Eintritt einer Gefahr der Wasserverunreinigung muss der Verpflichtete sofort Maßnahmen zur Vermeidung der Verunreinigung einleiten und dies der Bezirksverwaltungsbehörde melden (bei Gefahr in Verzug ist der Bürgermeister oder die nächste Dienststelle des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu verständigen).</p>	<p>so betrieben, dass eine Gewässerverunreinigung vermieden wird.</p> <p>Bei Eintritt einer Gefahr der Wasserverunreinigung (technisches Gebrechen, Naturereignisse u.s.w.) werden folgende Schritte gesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a.) Alarmierung über Telenot b.) Zwischenspeicherung des Abwassers über Zulaufpuffer oder über Ablaufpuffer c.) Aktivierung des Notprogrammes bei Starkregen (max. Zufluss 50 l/s) <p>Bei Gefahr einer Gewässerverunreinigung wird unverzüglich die Gewässeraufsicht beim Amt der Stmk. Landesregierung FA 17C verständigt (Tel: 0316 877 2955)</p>	Franz Jagersbacher
3.	<p>§ 32 (2 lit.a) Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. Nr. 123/2006, Bewilligungspflichtige Maßnahmen</p> <p>§ 12a (2) Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. Nr. 123/2006, Stand der Technik</p> <p>§ 121 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. Nr. 123/2006, Überprüfung der Ausführung von Wasseranlagen</p> <p>Bescheid 03-33.20 L 2-97/20 vom 23.6.1997, wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer biologischen Kläranlage auf den Grundstücken Nr. 833/6 und 833/29 der KG Lebring samt Einbringung der biologisch gereinigten Abwässer</p> <p>Bescheid 3.00 Le 6-2003 vom 17.11.2003 wasserrechtliche Überprüfung</p>	<p>Die geplante Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Reinigung öffentlicher Gewässer oder Verwertung fremder Abwässer bedarf einer wasserrechtlichen Bewilligung.</p> <p>Bestimmte Wasserbenutzungen sowie die dafür verwendeten Anlagen und Maßnahmen müssen dem Stand der Technik entsprechen.</p> <p>Die Ausführung einer bewilligungspflichtigen Wasseranlage ist unverzüglich der für die Erteilung der Bewilligung zuständigen Behörde bekannt zu geben. Diese hat sich in einem auf Kosten des Unternehmers durchzuführenden Verfahren von der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung zu überzeugen, die Messungsergebnisse schriftlich festzuhalten, das Ergebnis dieser Überprüfung durch Bescheid auszusprechen und die Beseitigung etwa wahrgenommener Mängel und Abweichungen zu veranlassen.</p>	<p>Die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer biologischen Kläranlage auf den Grundstücken Nr. 833/6 und 833/29 der KG Lebring samt Einbringung der biologisch gereinigten Abwässer wurde mit Bescheid 03-33.20 L 2-97/20 vom 23.6.1997 erteilt.</p> <p>Befristung der Bewilligung bis 31.12.2029.</p> <p>Der Abwasserreinigungsanlage darf nur das Abwasser von höchstens 7000 Einwohnerwerten zugeleitet werden.</p> <p>Mit Bescheid 3.00 Le 6-2003 vom 17.11.2003 der BH-Leibnitz wurde die Fertigstellung der Anlage genehmigt.</p>	Bgm. Johann Weizerl
4.	<p>§ 32b Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. Nr. 123/2006, Indirekteinleiter</p> <p>Indirekteinleiterverordnung, BGBl. II Nr. 222/1998</p>	<p>Für die Einleitung in den öffentlichen Kanal ist die Zustimmung des Kanalisationsunternehmens einzuholen. Prinzipiell sind die vorgeschriebenen Emissionsbegrenzungen vom Indirekteinleiter einzuhalten, Abweichungen sind zulässig, mit der Bedingung, dass der Kanalisationsbetreiber zustimmt und seine wasserrechtliche Bewil-</p>	<p>Eine Liste der Indirekteinleiter mit näheren Erläuterungen findet sich auch im NASS-Kapitel 6 „Qualitätssicherung und Berichtswesen“. Mit folgenden Betrieben wurden Verträge abgeschlossen:</p> <p>Fa. Ing. Franz Vollmann, 8403 Philipsstraße 36</p>	Bgm. Weizerl, AL Karl Mörth

NASS Kapitel 5: Beschreibung der Erfüllung der Rechtsverpflichtungen im Siedlungswasserbereich

Nr.	Rechtsvorschrift / Bescheid	Abwasserrelevante Verpflichtungen / Auflage	Wie wird die ermittelte Verpflichtung erfüllt?	Verantwortlich
		<p>ligung nicht überschritten wird. Jeder Kanalisationsunternehmer ist verpflichtet, ein Verzeichnis seiner ihm mitgeteilten Indirekteinleiter zu führen (Indirekteinleiterkataster) und dieses Verzeichnis in jährlichen Abständen zu aktualisieren. Darüber ist regelmäßig der Wasserrechtsbehörde zu berichten (jährlich bzw. alle 3 Jahre)! <i>(Damit jedes Kanalisationsunternehmen seiner Verpflichtung zur Datenlieferung auf elektronischem Wege nachkommen kann, wurde von der FA17A im Auftrag der FA13A ein Online-Programm entwickelt, über welches die Mitteilung an die zuständige Wasserrechtsbehörde durchgeführt werden kann.)</i></p>	<p>Fa. Gady GesmbH, 8403 Leibnitzerstraße 76 Dr. Wolfgang Caithaml, 8403 Grazerstraße 35 Fa. Roj Rafael GmbH., 8403 Margarethenstraße 22 Autobahnmeisterei Lebring, 8403 Philipsstraße 58 Feuerwehr- und Zivilschutzschule Lebring, 8403 Florianstraße 24 Fa. Balasso, 8403 Philipsstraße 41 Fa. Gravur Systems, 8403 Philipsstraße 27 Die Mitteilung an die zuständige Wasserrechtsbehörde erfolgt über das Büro Heidinger/Schwarzl.</p>	
5.	<p>§ 33 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. Nr. 123/2006, Reinhaltungspflicht Bescheid 03-33.20 L 2-97/20 vom 23.6.1997, wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer biologischen Kläranlage auf den Grundstücken Nr. 833/6 und 833/29 der KG Lebring samt Einbringung der biologisch gereinigten Abwässer</p>	<p>Wer zur Einwirkung auf die Beschaffenheit von Gewässern berechtigt ist, hat die ihm obliegenden Reinhaltungsverpflichtungen durchzuführen und die zur Reinhaltung der Gewässer und zur Vermeidung von Schäden erforderlichen Maßnahmen vorzusehen. Dem Wasserberechtigten kann die Bestellung einer für die Abwasserreinigung verantwortlichen Person sowie die Durchführung oder Vorlage von Untersuchungen, Messungen und Beobachtungen über die anfallenden Abwässer oder Stoffe, die das Gewässer verunreinigen können, aufgetragen werden.</p>	<p>Für die Wartung, Eigenüberwachung und Bedienung der ARA ist Herr Herr Franz Jagersbacher verantwortlich. Er absolvierte die Ausbildung zum Klärwärter beim ÖWAV im Jahre 1996 (Zeugnis v. 13.12.1996) und einen Fortbildungskurs im Jahre 1999 (Zeugnis vom 25.6.1999) sowie jährliche Fortbildungsveranstaltungen beim ÖWAV. Vertreten wird er vom Gemeindearbeiter Franz Pail, der den Klärwärter-Grundkurs im Jahre 2001 (Zeugnis vom 21.9.2001) absolviert hat. Für die ARA wird nach ÖWAV Regelblatt Nr. 13 ein Betriebsbuch geführt, in das vom Klärwärter täglich die Betriebsdaten, Messergebnisse, Wartungsarbeiten und besondere Vorkommnisse (Störfälle) eingetragen werden. Das Betriebsbuch wird im Betriebsgebäude der Kläranlage verwahrt. Mit dem Maßnahmenkatalog für Störfälle sind Herr Jagersbacher und Herr Pail vertraut.</p>	<p>Bgm. Johann Weinzerl KW Franz Jagersbacher</p>
6.	<p>§ 33b Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. Nr. 123/2006, Emissionsbegrenzung für Abwasserinhaltsstoffe Allg. Abwasseremissionsverordnung (AAEV), BGBl. Nr. 186/1996 1. AEV für kommunale Abwasser (Siedlungsgebiete), BGBl. Nr. 210/1996 idF BGBl. II Nr.</p>	<p>Bei der Bewilligung von Abwassereinleitungen in Gewässer oder in eine bewilligte Kanalisation werden die nach dem Stand der Technik möglichen Auflagen zur Begrenzung von Frachten und Konzentrationen schädlicher Abwasserinhaltsstoffe von der Behörde vorgeschrieben. Neben den Emissionswerten werden auch die erforderlichen Regelungen über die bei der Überwachung zu beachtenden Verfahren und Methoden, über Referenzana-</p>	<p>Die Funktion der ARA wird von Herrn Franz Jagersbacher durch Ausführung der im ÖWAV-Arbeitsbefehl 14 angeführten Untersuchungen laufend überwacht. Abweichend davon werden in der Eigenüberwachung pro Jahr folgende Parameter untersucht: BSB5, CSB, NH4-N, NO3-N, ges. P, ges. N, Schlammvolumen, Schlammrockensubstanz, Schlammindex, absetzbare</p>	<p>Bgm. Johann Weinzerl KW Franz Jagersbacher</p>

NASS Kapitel 5: Beschreibung der Erfüllung der Rechtsverpflichtungen im Siedlungswasserbereich

Nr.	Rechtsvorschrift / Bescheid	Abwasserrelevante Verpflichtungen / Auflage	Wie wird die ermittelte Verpflichtung erfüllt?	Verantwortlich
	<p>392/2000 Bescheid 03-33.20 L 2-97/20 vom 23.6.1997, wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer biologischen Kläranlage auf den Grundstücken Nr. 833/6 und 833/29 der KG Lebring samt Einbringung der biologisch gereinigten Abwässer</p>	<p>lyseverfahren sowie über sonstige für die Aussagekraft von Überwachungsergebnissen maßgebliche Gesichtspunkte festgelegt. Ein Verdünnen des Abwassers zur Erfüllung der auferlegten Emissionswerte ist verboten.</p>	<p>Stoffe, Sinkgeschwindigkeit, Sichttiefe, pH-Wert, Zulaufmengen Die Eigenüberwachung besteht aus Probenahme, Probenbehandlung, Analyse und Beurteilung der Messergebnisse hinsichtlich Ablaufkonzentration, Ablaufrachten und Wirkungsgrad. Eine Zusammenfassung der Messergebnisse findet sich auch im NASS-Kapitel 6 „Qualitätssicherung und Berichtswesen“</p>	
7.	<p>§ 50 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. Nr. 123/2006, allgemeine wasserwirtschaftliche Verpflichtungen – Instandhaltung</p>	<p>Die Wasserberechtigten haben ihre Wasserbenutzungsanlagen einschließlich der zugehörigen Kanäle, künstliche Gerinne, Wasseransammlungen sowie sonstige Vorrichtungen in einem Zustand zu erhalten und zu bedienen, dass keine Verletzung öffentlicher Interessen oder fremder Rechte eintritt (inklusive der Instandhaltung der Gewässerstrecken im unmittelbaren Anlagenbereich).</p>	<p>Für die Wartung der Kanalisationsanlage ist Herr Franz Jagersbacher verantwortlich. Im Verhinderungsfalle wird er von Herrn Franz Pail vertreten. Für die Kanalisationsanlage wird nach ÖWAV Regelblatt Nr. 22 ein Betriebsbuch geführt, in dem die periodisch durchgeführten Reinigungs- und Wartungsarbeiten, die Überprüfungen auf einwandfreie Funktion und ordnungsgemäßen Zustand, sowie besondere Vorkommnisse eingetragen werden. Über alle Kanäle werden gemäß ÖNORM B 2503 (ÖWAV Regelblatt 21) Bestandspläne (Lagepläne, Längs- und Querschnitte, sowie Pläne der Sonderbauwerke) digital angefertigt.</p>	<p>Bgm. Johann Weinzerl KW Franz Jagersbacher</p>
8.	<p>§ 134 (2 und 3) Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. Nr. 123/2006, Besondere Aufsichtsbestimmungen Bescheid 03-33.20 L 2-97/20 vom 23.6.1997, wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer biologischen Kläranlage auf den Grundstücken Nr. 833/6 und 833/29 der KG Lebring samt Einbringung der biologisch gereinigten Abwässer</p>	<p>Wasserberechtigte im Sinne des § 32 haben das Maß ihrer Einwirkung auf ein Gewässer sowie den Betriebszustand und die Wirksamkeit der bewilligten Abwasserreinigungsanlagen auf ihre Kosten überprüfen zu lassen. Überprüfungen haben in Zeitabständen von höchstens fünf Jahren zu erfolgen, sofern nicht kürzere Zeitabstände von der Behörde vorgeschrieben werden. Über das Ergebnis der Überprüfung ist der Wasserrechtsbehörde ein Befund vorzulegen.</p>	<p>Die Fremdüberwachung wird lt. Bescheid 12-mal jährlich durchgeführt inkl. Probennahme (gemäß ÖWAV Regelblatt Nr. 6 mit den Parametern BSB5, CSB, NH4-N, Gesamt-P, Absetzbare Stoffe, Methylenblauprobe, Temp.) Die Befunde werden in einem Jahresbericht zusammengefasst und der Wasserrechtsbehörde übermittelt. Nächste Übermittlung: Jänner 2007 Während des Betriebs auftretende Mängel, Gebrechen oder Störungen werden unverzüglich behoben. Nachweise über die Klärschlamm Entsorgung (Lieferscheine, Rechnungen) werden auf der Kläranlage mind. 7 Jahre aufbewahrt. Eine Zusammenfassung der Messergebnisse findet sich auch im NASS-Kapitel 6 „Qualitätssicherung und Berichtswesen“</p>	<p>Bgm. Johann Weinzerl KW Franz Jagersbacher</p>

NASS Kapitel 5: Beschreibung der Erfüllung der Rechtsverpflichtungen im Siedlungswasserbereich

Nr.	Rechtsvorschrift / Bescheid	Abwasserrelevante Verpflichtungen / Auflage	Wie wird die ermittelte Verpflichtung erfüllt?	Verantwortlich
9.	<p>Bescheid 03-33.20 L 2-97/20 vom 23.6.1997, wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer biologischen Kläranlage auf den Grundstücken Nr. 833/6 und 833/29 der KG Lebring samt Einbringung der biologisch gereinigten Abwässer</p> <p>Bescheid 3.00 Le 6-2003 vom 17.11.2003 wasserrechtliche Überprüfung</p>	<p>Punkt 1.: Die Anlage ist projektsgemäß unter Berücksichtigung der im Befund angeführten Abänderungen und Ergänzungen unter fachkundiger Aufsicht und Leitung zu errichten und zu betreiben.</p> <p>Punkt 2.: Die Zufahrt zur Abwasserreinigungsanlage ist ganzjährig in einem befahrbaren Zustand zu erhalten. Das Kläranlagengelände ist gegen unbefugtes Betreten durch eine Umzäunung abzusichern.</p> <p>Punkt 18.: In der Kläranlage dürfen nur Schmutzwässer in dem im Befund beschriebenen Ausmaß eingeleitet werden. Die Einleitung von beispielsweise, Jauche, Siloabwässern usw. ist verboten. Vor dem Anschluss gewerblicher Betriebe an das Schmutzwasserkanalnetz bzw. an die Abwasserreinigungsanlage ist zu prüfen, ob durch deren Abwässer der Betriebszustand und die Wirksamkeit der Abwasserreinigungsanlage beeinträchtigt wird. Sofern dies der Fall ist, ist die Einleitung dieser Abwässer ohne entsprechende Vorbehandlungsanlage unzulässig. Weiters ist zu prüfen, ob eine Bewilligung nach § 32 Abs. 4 WRG 1959 i.d.g.F. erforderlich ist.</p> <p>Punkt 21.: Der Abwasserreinigungsanlage darf nur das Abwasser von höchstens 7000 Einwohnerwerten zugeleitet werden.</p> <p>Punkt 23.: Das aus der Reinigungsanlage in die Mur abgeleitete Abwasser muss so beschaffen sein, dass die im Bescheid angegebenen Mindestwirkungsgrade erreicht werden.</p> <p>Punkt 24.: Die Funktion der Abwasserreinigungsanlage ist vom Kläranlagenpersonal laufend zu überwachen.</p> <p>Punkt 25.: Zur Eigenüberwachung der Abwasserreinigungsanlage ist die im ÖWAV-Regelblatt 7 i.d.g.F. diese Anlagengröße als erforderlich angeführte Laboratoriumseinrichtung und – ausstattung zur Verfügung zu stellen und, soweit erforderlich, laufend zu ergänzen.</p> <p>Punkt 28.: Der Klärschlamm darf nicht zur Düngung von Gemüse oder Früchten usw. verwendet werden.</p>	<p>Der wasserrechtliche Genehmigungsbescheid für die Erweiterung der Kläranlage mit der GZ. 03-33.20 L 2 – 97/20 vom 23.6.1997 wurde mit Bescheid der BH-Leibnitz GZ. 3.00 Le 6 – 2003 vom 17.11.2003 überprüft und genehmigt. Die Auflagenpunkte 1 – 35 wurden überprüft.</p> <p>Folgende Punkte wurden erfüllt: 1-11, 15, 16, 19, 20, 22, 24, 25, 27, 30, 31, 32 und 35.</p> <p>Die Auflagenpunkte 1, 2, 18, 21, 23, 24, 25, 28 und 29 gelten als Dauerauflage. Im Zuge der jährlichen Aktualisierung des Rechtsregisters werden auch die Dauerauflagen überprüft.</p>	<p>Bgm. Joahn Weinzerl, AL Karl Mörth</p>

Nr.	Rechtsvorschrift / Bescheid	Abwasserrelevante Verpflichtungen / Auflage	Wie wird die ermittelte Verpflichtung erfüllt?	Verantwortlich
		Punkt 29.: Während des Betriebes der Abwasserreinigungsanlage auftretende Mängel, Gebrechen oder Störungen sind unverzüglich zu beheben.		
Ab hier nur mehr für Gemeinden relevant!				
10.	§ 2a Stmk. Kanalgesetz, LGBL. Nr. 79/1988 idF LGBL. Nr. 82/1998 , Schmutzwassersammelsysteme	Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass zusammenhängende Entsorgungsgebiete bis 31.12.2005 mit Schmutzwassersammelsystemen und einer ordnungsgemäßen Abwasserreinigungsanlage ausgestattet werden. Diese Verpflichtung der Gemeinde gilt auch dann als erfüllt, wenn die Ausstattung durch Dritte besorgt wird (z.B. durch Abwasserverbände oder -genossenschaften, private Unternehmen).	Alle Objekte im Gemeindegebiet von Lebring-St. Margarethen sind an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen.	Bgm. Johann Weinzerl
11.	§ 2 Stmk. Kanalgesetz, LGBL. Nr. 79/1988 idF LGBL. Nr. 82/1998 , Gemeindeabwasserplan (GAP)	Die Gemeinden sind verpflichtet im Zuge der Revision des Flächenwidmungsplanes, spätestens jedoch 5 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, einen Gemeindeabwasserplan (GAP) zu erlassen (1. Nov. 2003). Der Gemeindeabwasserplan hat mindestens zu enthalten: <ol style="list-style-type: none"> 1. Abgrenzung der Gebiete, deren Abwässer bereits ordnungsgemäß entsorgt werden, sowie - gegebenenfalls - jener Gebiete, die noch zu entsorgen sind; 2. Zeitplan für den Ausbau von Entsorgungsanlagen; eine Trennung in Bauabschnitte ist zulässig 3. Angaben der Art der Sammlung, des Transportes und der Reinigung von Abwässern, die keiner öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage zugeführt werden können (z.B. Gruppenanlagen für Streusiedlungen, Einzelanlagen); 4. Darlegung der Art der ordnungsgemäßen Entsorgung des Inhaltes von Sammelgruben Das Referat Abwasserentsorgung hat auf Basis von Pilotprojekten einen Muster-Gemeindeabwasserplan entwickelt, mit dem Ziel einen einheitlichen Rahmen für die Ausarbeitung des GAP zu definieren. In Gemeinden, deren Abwässer bereits flächendeckend entsorgt werden, genügt eine planliche Darstellung im Maßstab des Flächenwidmungsplanes. Nach § 2b sollen in der Entstehungsphase die Bürger in die Abwasserplanung einbezogen werden, in besonderen	Der GAP wurde vom Ziviltechnikerbüro Heidinger/Schwarzl, Quergasse 2, 8430 Leibnitz 2002 lediglich als planliche Darstellung im Maßstab des Flächenwidmungsplanes erstellt, nachdem in Gemeindegebiet Lebring-St. Margarethen Abwässer bereits flächendeckend entsorgt werden.	Bgm. Johann Weinzerl

NASS Kapitel 5: Beschreibung der Erfüllung der Rechtsverpflichtungen im Siedlungswasserbereich

Nr.	Rechtsvorschrift / Bescheid	Abwasserrelevante Verpflichtungen / Auflage	Wie wird die ermittelte Verpflichtung erfüllt?	Verantwortlich
		Fällen kann auch ein Ideenwettbewerb ausgeschrieben werden.		
12.	§ 3 Stmk. Kanalgesetz, LGBL. Nr. 79/1988 idF LGBL. Nr. 82/1998, Schmutzwässer	Schmutzwässer, die durch ihre Beschaffenheit den Bestand oder den Betrieb der Kanal oder Abwasserreinigungsanlage beeinträchtigen oder die mit der Wartung dieser Anlage befassten Personen gefährden können, wie feuer und zündschlaggefährliche, heiße, saure, fett oder ölhaltige, schädliche oder widerliche Ausdünstungen verbreitende Flüssigkeiten u. dgl., sind am Orte der Entstehung durch geeignete Vorrichtungen (Abscheider für brennbare Flüssigkeiten, Fettabscheider, Neutralisationsanlagen, Kühl, Klärbecken, Desinfektionsvorrichtungen u. dgl.) entsprechend vorzureinigen. Betriebe, bei denen nicht ausschließlich Hausabwässer anfallen, haben vor dem Kanalanschluss nachzuweisen, dass ihre Abwässer weder den Bestand noch den Betrieb der Kanal oder der Abwasserreinigungsanlage beeinträchtigen oder die mit der Wartung der Anlagen befassten Personen gefährden.	Haushalte, Betriebe und sonst Einleiter, die keine wasserrechtliche Bewilligung bzw. keinen Indirekteinleitervertrag benötigen, werden im Zuge des Anschlusses und danach über öffentlich zugängliche Informationen hingewiesen, was bzw. was nicht in den Kanal eingeleitet werden darf.	Bgm. Johann Weizerl
13.	§ 4 Stmk. Kanalgesetz, LGBL. Nr. 79/1988 idF LGBL. Nr. 82/1998, Anschlusszwang an öffentliche Kanalanlagen	In Gemeinden, in denen öffentliche Kanalanlagen durch die Gemeinde bzw. den Verband betrieben oder errichtet werden, besteht für die Eigentümer von bebauten Grundstücken eine Verpflichtung, die Schmutzwässer ihrer bestehenden oder künftig zu errichtenden Bauwerke auf eigene Kosten über die öffentliche Kanalanlage abzuleiten. Dieser Anschlusszwang setzt voraus, dass die kürzeste Entfernung eines Bauwerkes zum für den Anschluss in Betracht kommenden Kanalstrang nicht mehr als 100 m beträgt.	Die Anschlussverpflichtung wird nach den gültigen gesetzlichen Bestimmungen dem jeweiligen Bauwerber/in vorgeschrieben.	AL Karl Mörth
14.	§ 7 Abs. 1 Stmk. Kanalgesetz, LGBL. Nr. 79/1988 idF LGBL. Nr. 82/1998, Reinigung und Instandhaltung der Hauskanalanlagen	Die regelmäßige Reinigung der Grundleitungen der Hauskanalanlagen bei Anschluss an eine Kanalanlage ist von der Gemeinde durchzuführen, sofern sie in der Kanalbenutzungsgebühr inbegriffen ist. Hauskanalanlagen sind von den beteiligten Grundstückseigentümern (Bauwerkseigentümern) selbst instand zu halten und regelmäßig zu reinigen.	Die Reinigung der Hauptstränge bis zu den Hausanschlüssen wird von der Gemeinde durchgeführt. Diese bedient sich dabei eines befugten Unternehmens.	Bgm. Johann Weizerl
15.	§ 1, 2 und 4 Stmk. Kanalabgabengesetz 1955, LGBL. Nr. 71/1955 idF LGBL. Nr. 81/2005, Kanalisationsbeitrag	Die Gemeinde, die eine öffentliche Kläranlage errichtet und betreibt, hat das Recht eine einmalige Abgabe (Kanalisationsbeitrag) zur Deckung der Kosten der Errich-	Schmutzwasserkanal: Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,01 % (höchstens	Bgm. Johann Weizerl, AL Karl Mörth

NASS Kapitel 5: Beschreibung der Erfüllung der Rechtsverpflichtungen im Siedlungswasserbereich

Nr.	Rechtsvorschrift / Bescheid	Abwasserrelevante Verpflichtungen / Auflage	Wie wird die ermittelte Verpflichtung erfüllt?	Verantwortlich
		<p>tung und Erweiterung der Kanalanlage von allen Liegenschaften im Gemeindegebiete, für welche eine gesetzliche Anschlusspflicht besteht, einzuheben. Die Beitragspflicht entsteht mit der erstmaligen Benützung der Baulichkeit oder ihrer Teile.</p> <p>Die Höhe des Kanalisationsbeitrages bestimmt sich aus dem Produkt von Einheitssatz und der Bruttogeschoßflächen eines Gebäudes (Keller und Dachgeschoße sind zur Hälfte, die übrigen Geschoße zur Gänze zu berechnen).</p> <p>Der Einheitssatz ist vom Gemeinderat in der Kanalabgabenordnung (§ 7) nach den durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten festzusetzen, wobei die aus Bund- und Landesmitteln gewährte Beiträge und Zuschüsse hier in Abschlag zu bringen sind.</p>	<p>7,5%) der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 9,45 zzgl. 10 % Mwst.</p> <p>Oberflächenwasserkanal: Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt je nach Staffelung von 0 bis 1.000 m² 4, 83 %, von 1.000 bis 5.000 m² 3,87 % und über 5.000 m² 2,90 % (höchstens 7,5 %) der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Oberflächenwasserkanäle</p> <p>0 bis 1.000 m² € 2,50 1.000 bis 5.000 m² € 2,00 über 5.000 m² € 1.50</p> <p>Die Festlegung des Einheitssatzes erfolgt mit Beschluss des Gemeinderates vom 16.12.2005.</p>	
16.	<p>§ 6 Abs. 1 Stmk. Kanalabgabengesetz 1955, LGBl. Nr. 71/1955 idF LGBl. Nr. 81/2005, Kanalbenützungsgebühren</p>	<p>Für die Benützung der öffentliche Kanalanlagen kann die Gemeinde laufende Gebühren (Kanalbenützungsgebühren) einheben max. das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb inkl. Verzinsung und Tilgung und Rücklagen).</p>	<p>Die Kanalbenützungsgebühren wurden mit Beschluss des Gemeinderates vom 16.12.2005 festgelegt.</p>	<p>Bgm. Johann Weinzerl, AL Karl Mörth</p>
17.	<p>§ 7 Stmk. Kanalabgabengesetz 1955, LGBl. Nr. 71/1955 idF LGBl. Nr. 81/2005, Kanalabgabenordnung</p>	<p>Jede Gemeinde mit einer öffentlichen Kanalanlage hat eine Kanalabgabenordnung mit folgenden Inhalten zu beschließen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Erhebung der Kanalisationsbeiträge (§ 1); ▪ die Erhebung der Kanalbenützungsgebühren (§ 6); ▪ die Höhe des Einheitssatzes für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages (§ 4) ▪ die Höhe des Einheitssatzes für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühren (§ 6) ▪ die Grundlagen für die Festsetzung des Einheitssatzes, aus denen sich die Höhe des Kanalisationsbeitrages errechnet ▪ die Zahlungstermine für die laufenden Kanalbenützungsgebühren (§ 7 Abs. 3) 	<p>Die Kanalabgabenordnung für Schmutzwasserkanal und für Oberflächenwasserkanal wurde im Gemeinderat am 16.12.2005 beschlossen und ist am 1.2.2006 in Kraft getreten.</p>	<p>Bgm. Johann Weinzerl, AL Karl Mörth</p>

6 Qualitätssicherung und Berichtswesen

6.1 Qualitätssicherung und Berichtswesen in der Wasserversorgung

Die Sicherstellung der Qualität ist neben der quantitativen Versorgungssicherheit das Hauptanliegen der heutigen Wasserversorgung. Zunehmende Belastungen der Umwelt und daraus resultierende Anforderungen seitens des Gesetzgebers an die Wasserqualität stellen die Wasserversorgungsunternehmen immer wieder vor neue Aufgaben. Zum Schutze des Grundwassers werden die Bereiche um die Wasserwerke und Brunnenanlagen und bereits große Bereiche der Einzugsgebiete von Wasserentnahmestellen per Verordnung zu Schutz- und Schongebieten erklärt. Hier sind bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten verboten oder nur unter bestimmten Auflagen möglich.

Qualitätssicherung bedeutet strengste Überwachung und Untersuchung des Wassers. Die Trinkwasserverordnung (TWV, BGBl. II Nr. 304/2001, Änderung mit BGBl. II Nr. 254/2006) legt die Anforderungen an die Beschaffenheit des Trinkwassers fest und verpflichtet den Betreiber einer Wasserversorgungsanlage, diese dem Stand der Technik entsprechend zu errichten und im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und legt auch die Eigenkontrolle fest. Das österreichische Lebensmittelbuch definiert weitergehende Qualitätskriterien im Trinkwasserbereich.

Über Betriebs-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen bei der Wasserversorgungsanlage sind in Anlehnung an Regelwerke, wie z.B. ÖNORM B 2539, Aufzeichnungen im Betriebshandbuch zu führen. Auch eine Verpflichtung zur Qualifikation des Wasserwerkspersonals ist vorgeschrieben.

Die Untersuchung und Überwachung des Trinkwassers und der Wasserversorgungsanlage ist von autorisierten Untersuchungsanstalten bzw. berechtigten Personen durchführen zu lassen, die auch für die Probennahme verantwortlich sind. Die Entnahmestellen für die Wasserproben sind im Wasserrechtsbescheid definiert, generell sind berücksichtigt:

- Quellen und Grundwasserkörper (Grundwassersonden in Schutz- und Schongebieten)
- Förderbrunnen bzw. Hausbrunnen
- Hochbehälter und Rohrnetze

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Eigenkontrolle gehört auch die unverzügliche Weiterleitung der Befunde und Gutachten an die Lebensmittelbehörde sowie die Aufbewahrung der Gutachten und sonstigen Aufzeichnungen (Betriebshandbuch) über mindestens 5 Jahre (10 Jahre bei der Vollanalyse).

Eine Fremdüberwachung (Funktionsüberprüfung gemäß ÖNORM B 2539) sieht auch das Wasserrechtsgesetz (§ 134 Besondere Aufsichtsbestimmungen) vor und verpflichtet den Betreiber die Wasserversorgungsanlage einschließlich der Schutzgebiete technisch und hygienisch durch Sachverständige oder geeignete Anstalten im Zeitabstand von höchstens 5 Jahren überprüfen zu lassen und die Ergebnisse dieser Überprüfung der Wasserrechtsbehörde zu übermitteln.

Weiters ist die Gemeinde / der Verband als Betreiber einer Wasserversorgungsanlage verpflichtet, seine Abnehmer über die aktuelle Qualität des Wassers zumindest einmal jährlich zu informieren.

6.1.1 Funktionsüberprüfung der Wasserversorgungsanlage am Beispiel der Marktgemeinde Aflenz Kurort

Funktionsüberprüfung der Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Aflenz Kurort gemäß ÖNORM B 2539				
Datum	Durchgeführt von	Gesamtbeurteilung	Festgestellte Mängel	Nächste Überprüfung
17.10.2001	b.a.r.b.a.r.a. Engineering, Consulting, Research & Service GmbH 8700 Leoben, Fabrikgasse 11	Aufgrund des Lokalaugenscheines sowie der Ergebnisse der Untersuchungen besteht kein Einwand gegen eine Verwendung des Wassers der Trinkwasserversorgung Aflenz Kurort für den menschlichen Gebrauch.	keine	Erst im Frühjahr 2007, weil die Wasserversorgungsanlage derzeit auf den Stand der Technik gebracht wird. (Fernwirkanlage, Sanierung Hochbehälter Schwabenbartlquelle)

6.1.2 Wasseruntersuchungsprogramm am Beispiel der Gemeinde Pernegg an der Mur

Untersuchungsprogramm für die Gemeinde Pernegg an der Mur					
Probennahmestelle	Routinekontrollen pro Jahr und Untersuchungsumfang	Standarduntersuchungen und Untersuchungsumfang	Volluntersuchungen und Untersuchungsumfang	Sonstige Untersuchungen	Überprüfung wird durchgeführt von
Hangquelle in Mixnitz	Die Eternitrohrleitung zum Hochbehälter alle 2 Jahre auf Dichtheit prüfen, Wassermeister der Gemeinde	zweimal jährlich chemische und bakteriologische Untersuchung (jedenfalls nach der Schneeschmelze)			Institut für Hygiene, Graz, Universitätsplatz 4
WL Mixnitz, Zusammenschluss mit der ZWHS		einmalige Untersuchung des Roh- und Trinkwassers		Strahlendosis darf den Wert von 30 mW/s/cm ² nicht unterschreiten	Institut für Hygiene, Graz, Universitätsplatz 4
Brunnen Pernegg		1 x jährliche Wasserüberprüfung Traföß-Nord	Fremdüberwachung alle 5 Jahre		Institut für Hygiene, Graz, Universitätsplatz 4 Volluntersuchung: ZT Plank-Bachselten, Kapfenberg
WL Pernegg		Halbjährlich Wasser des Schachtbrunnens nach dem Belüftungskessel, zusätzlich Parameter Sauerstoff und Kohlensäuregehalt	Fremdüberwachung alle 5 Jahre		Institut für Hygiene, Graz, Universitätsplatz 4 Volluntersuchung: ZT Plank-Bachselten, Kapfenberg
WL Pernegg, Anschluss ZWHS		1 x jährlich beim Übergabeschacht im Frühjahr Wasserprobe chem. physikalisch und bakteriologisch	Fremdüberwachung alle 5 Jahre		Institut für Hygiene, Graz, Universitätsplatz 4 Volluntersuchung: ZT Plank-Bachselten, Kapfenberg

6.1.3 Qualität des Trinkwassers am Beispiel des Wasserverbandes Söding-Lieboch

Trinkwasser-Untersuchungsergebnisse des Wasserverbandes Söding-Lieboch – Durchschnittswerte für das Jahr 2005				
Parameter [Einheit]	Durchschnittlicher Jahreswert	Grenzwert ⁵	Indikatorparameterwert ⁶	Anmerkungen
Temperatur [°C]	13,5 °C		25	Die Temperatur sollte das ganze Jahr möglichst gleich bleibend sein.
pH-Wert [°dH]	6,75 °dH		6,5 – 9,5	pH-Wert ist das Maß für den Säuregrad von Wasser. Meist bewegt er sich bei Trinkwasser im neutralen bis schwach alkalischen Bereich (pH 7,0 bis 8,5).
Gesamthärte [°dH]	8,4 °dH			Gesamthärte wird vom Gehalt des Wassers an Kalzium- und Magnesiumionen bestimmt. Die Härte wird in „deutschen Härtegraden“ (°dH) angegeben. Bei niedrigen Werten wird der Geschmack des Wassers als „fad“ empfunden. Höhere Wasserhärten haben einen gesundheitlichen Vorteil führen aber zu höherem Seifenverbrauch und stärkeren Kalkablagerungen in Leitungen und Geräten.
Härtestufe [I, II, III]	Härtestufe I			Nach Verordnung der Waschmittelkennzeichnung gibt es 3 Härtestufen , wonach sich die Dosierung der Waschmittel richtet: Härtestufe I: 0-10 °dH - weiches bis mäßig hartes Wasser Härtestufe II: 10-16 °dH - ziemlich hartes Wasser Härtestufe I: über 16 °dH - sehr hartes Wasser
Karbonathärte [°dH]	7,59 °dH			Karbonathärte ist ein Teil der Gesamthärte und entspricht dem Gehalt an Calciumhydrogencarbonat (gelöster Kalk). Bei höherer Karbonathärte scheidet sich im Warmwasser (über 65 °C) mehr Kalk ab.
Kalzium [mg/l]	54,0 mg/l			Kalzium und Magnesium sind die bedeutendsten Kationen im Trinkwasser und die Ursache für die Wasserhärte. Diese Mineralstoffe sind wichtig für den Aufbau von Knochen und Zähnen.
Magnesium [mg/l]	4,15 mg/l			

⁵ Grenzwerte lt. TWV Parameterwerte, sind zulässige Höchstkonzentrationen; Sie sind so angesetzt, damit auch bei lebenslangem täglichem Genuss des Wassers keine gesundheitlichen Schäden auftreten.

⁶ Indikatorparameterwerte sind Richtwerte, bei deren Überschreitung zu prüfen ist, ob bzw. welche Maßnahmen zur Aufrechterhaltung einer einwandfreien Wasserbeschaffenheit erforderlich sind

Trinkwasser-Untersuchungsergebnisse des Wasserverbandes Söding-Lieboch – Durchschnittswerte für das Jahr 2005				
Parameter [Einheit]	Durchschnittlicher Jahreswert	Grenzwert ⁵	Indikatorparameterwert ⁶	Anmerkungen
Chlorid [mg/l]	5,00 mg/l		200	Chlorid gilt bei Auftreten höherer Werte als Zeichen einer Verunreinigung durch Abwässer oder Straßenstreusalze. Stark erhöhte Werte können korrosionsfördernd sein.
Nitrat [mg/l]	3,30 mg/l	50		Nitrat im Trinkwasser tritt bei landwirtschaftlicher Intensivnutzung (Überdüngung) sowie bei Abwasserversickerungen auf. Trinkwasser mit einem Nitratgehalt von mehr als 50 mg/l ist für Säuglinge bis zum 4. Lebensmonat nicht geeignet. Das Abkochen des Wassers hilft nicht !
Sulfat [mg/l]	10,7 mg/l		250	Sulfat kommt in verunreinigtem Wasser (Jauche, Harn und Deponieabflüsse) vor. Höhere Sulfatgehalte können aber auch geologisch (z.B. natürliche Gipslagerstätten) bedingt sein. Stark erhöhte Werte können korrosionsfördernd sein.
Fluorid [mg/l]	-	1,5		Fluorid ist in den meisten natürlichen Wässern nur in geringer Konzentration enthalten.
Pestizide [Mikrogramm/l]	<10 µg/l	0,1		Pestizide (Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel) kommen in natürlichen Wässern nicht vor. In intensiv landwirtschaftlich genutzten Gebieten können einige Pestizide ins Grundwasser gelangen. Um einen hohen Sicherheitsgrad zu erreichen, sind die Parameterwerte für Pestizide sehr niedrig angesetzt.
Mikrobiologische Parameter	Alle Untersuchungsparameter 0	0 für Darmbakterien	100 KBE bei 22 °C 20 KBE bei 37 °C	Untersucht werden die Gesamtkeimzahl (Angabe in KBE=kolonienbildende Einheiten bei unterschiedlichen Temperaturen) und die wichtigsten Darmbakterien (Coliforme Keime, Escherichia Coli, Enterokokken und Pseudomonas aeruginosa), die Hinweis auf eine fäkale Verunreinigung geben könnten.
Sonstige Parameter (z.B. Eisen, Mangan, ...)	-			Eisen und Mangan sollen im Trinkwasser nur in geringsten Spuren enthalten sein, sonst färbt oder trübt sich das Wasser und es kann ein unangenehmer Geschmack auftreten; sie sind aber nicht gesundheitsgefährdend.

6.2 Qualitätssicherung und Berichtswesen im Bereich der Abwasserreinigung

6.2.1 Qualitätssicherung der Abwasserreinigungsanlagen am Beispiel des RHV Pößnitz Saggautal

Um neben einer ökonomisch optimierten Betriebsweise auch den Hauptzweck von Abwasserreinigungsanlagen, nämlich den Schutz und die Reinhaltung von Gewässern ausreichend zu garantieren, ist die ständige Betreuung der Anlagen durch qualifiziertes Personal notwendig.

Die Kontrolle der kommunalen Abwasserreinigungsanlagen beruht entsprechend der Vorgaben des Wasserrechtsgesetzes auf folgenden drei Standbeinen:

- **Eigenüberwachung** dient zur Überwachung der Reinigungsprozesse und Reinigungswirkung. Die Messergebnisse sowie eventuell auftretende Betriebsstörungen werden in Betriebsprotokollen dokumentiert.
- **Fremdüberwachung**, im Wasserrechtsbescheid vorgeschrieben und besteht aus 2 Teilen: Erstens eine Entnahme und Analyse von Zu- und Ablaufproben und zweitens eine meist jährliche Gesamtprüfung der Kläranlage. Beides wird von unabhängigen Untersuchungsanstalten oder befugten Personen nach ÖWAV Regelblatt 6, Teile 1+ 2 durchgeführt.

- **amtliche Überwachung** der Kläranlagen - in der Steiermark wird diese von Mitarbeitern des Referates Gewässeraufsicht durchgeführt. Bei den amtlichen Kontrollen durch die Gewässeraufsicht wird vor Ort insbesondere der Wartungs- und Betriebszustand der Kläranlagen beurteilt. Durch die Einsichtnahme in die Betriebsprotokolle werden die Ergebnisse der für die Kläranlagenbetreiber gesetzlich verpflichtenden Eigenüberwachung kontrolliert und auf Plausibilität geprüft. Die Vergleichsmessungen mit dem Umweltlabor geben einen Hinweis auf die Qualität und Richtigkeit der Analytik im Labor der Kläranlage.

Für eine optimale Bestandserhaltung des Kanalnetzes muss eine regelmäßige Kontrolle und Reinigung der Kanäle, der Pumpstationen und der Hausanschlüsse erfolgen. Natürlich gehört auch eine entsprechende Informationsarbeit für die Bevölkerung dazu, welche Dinge nicht über den Kanal entsorgt werden dürfen.

Kanalhaltung - Inspektionstätigkeiten im RHV Pößnitz Saggautal				
Anlagenbezeichnung und Art der Inspektion	Datum	Durchgeführt von	Gesamtbeurteilung - Festgestellte Mängel	nächste Überprüfung
148 Kanalstränge (4.639 lfm) in Arnfels: HD-Reinigung und Kamerabefahrung	31. 5. bis 7. 6. 2006	Fa. Drain Control-Consulting (DCC) / Ligest	Insgesamt fünf bedeutende Mängel im Kanalnetz von Arnfels – durch nachträgliche Bautätigkeit von Fremdfirmen verursacht – festgestellt; Mängel dringend beheben.	Weitere Stränge im Jahre 2007
Kamerabefahrung bei Schächten	Sept. 2006	Firma Schantl / St. Stefan i. R.	Undichtheiten bei Absturzpfeifen-Einläufen	2007
Reinigung von 36 Pumpwerken	1. 10 2006	Firma Schischek / Halbenrain	Erheblicher Fetteintrag	Sept. 2007
Kanal- und Schachtdichtheitsprüfung		wird ausgeschrieben	Im Zuge der Erstellung der Leitungskataster werden auch wichtige Kanalstränge auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft	2007 / 2008

Ergebnisse der Gesamtprüfung für die Kläranlage <u>Radiga</u> - im Jahr 2006					
Parameter [Einheit]	aktueller Wert	Auslegungswert	Auslastung	Überprüfung wurde durchgeführt von	Datum der letzten Überprüfung
BSB5-Fracht - Zulauf [kg/d]	329	600	55 %	Fa. Ing. Jakob Strassegger	2. bis 3. 11. 2006
BSB5-Fracht - Ablauf [kg/d]	< 3,9	Grenzwert: 30			
CSB-Fracht – Zulauf [kg/d]	649	-	-		
CSB-Fracht - Ablauf [kg/d]	15	Grenzwert: 100			
eingeleitete Abwassermenge [m³/d]	775	2.000	39 %		
EGW - Mittelwert	5.742	10.000	57%		
Anmerkungen zur Gesamtprüfung:	Das Maß der wasserrechtlichen Bewilligung der Verbandskläranlage Radiga wird zum Zeitpunkt der Gesamtüberprüfung zur Gänze erfüllt. Es werden auch alle Grenzwerte der 1. Abwasseremissionsverordnung für kommunales Abwasser bei Weitem unterschritten und die Mindestwirkungsgrade weit überschritten. Besonders hinzuweisen ist auf die hervorragende Stickstoffelimination der Anlage von 96 % bezogen auf die Zulaufschmutzfracht, die durch eine optimale Regelung des Sauerstoffeintrages in die Belebung erreicht wird. Die Zusammenschau der sehr sauber und korrekt durchgeführten Eigenüberwachung und der Kurztests der FA 17C mit der vorliegenden Gesamtprüfung zeigt einen ganzjährigen konsensgemäßen Betrieb an. Auch lässt die gewissenhafte und genaue Arbeit der Klärwärter Hasawend und Sabathi für die Zukunft einen ausgezeichneten und vorbildlichen Betrieb der Anlage erwarten.				
Ergebnisse der Gesamtprüfung für die Kläranlage <u>Leutschach</u> - im Jahr 2006					
Parameter [Einheit]	aktueller Wert	Auslegungswert	Auslastung	Überprüfung wurde durchgeführt von	Datum der letzten Überprüfung
BSB5-Fracht - Zulauf [kg/d]	167	150	111 %	Fa. Ing. Jakob Strassegger	8. 11. bis 9. 11. 2006
BSB5-Fracht - Ablauf [kg/d]	5	Grenzwert: 20			
CSB-Fracht – Zulauf [kg/d]	297	-	-		
CSB-Fracht - Ablauf [kg/d]	19	Grenzwert: 75			
eingeleitete Abwassermenge [m³/d]	317	500	63 %		
EGW - Mittelwert	2.661	2.500	106 %		
Anmerkungen zur Gesamtprüfung:	Das Maß der wasserrechtlichen Bewilligung der Kläranlage Leutschach wird zum Zeitpunkt der Gesamtprüfung hinsichtlich der Ablaufqualität trotz nomineller Überlastung zur Gänze erfüllt. Es werden auch alle Grenzwerte und Mindestwirkungsgrade der 1. Abwasseremissionsverordnung eingehalten. Die Zusammenschau der sehr sauber und korrekt geführten Eigenüberwachung und der Kurztests der FA 17C mit der vorliegenden Gesamtprüfung zeigt einen ganzjährigen konsensgemäßen Betrieb hinsichtlich der Ablaufqualität an. Die besonders umsichtige und engagierte Arbeit des Klärwärters Herrn Trobos lässt auch für die Zukunft eine ordnungsgemäße Reinigungsleistung der Kläranlage Leutschach erwarten.				

6.2.2 Verwaltung der Indirekteinleiter am Beispiel der Marktgemeinde Aflenz Kurort

Wer betriebliches Abwasser, dessen Beschaffenheit mehr als geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht, in eine öffentliche Kanalisationsanlage einleitet, ist Indirekteinleiter im Sinne § 32b Wasserrechtsgesetz 1959.

Indirekteinleiter sind verpflichtet, die erforderlichen Daten mitzuteilen und die Zustimmung des Kanalisationsunternehmens einzuholen. Die Zustimmung wird mittels zivilrechtlichen Vertrags erteilt.

Gemäß der Indirekteinleiterverordnung (BGBl. II Nr. 222/1998; § 6 Abs. 1) ist jeder Kanalisationsunternehmer verpflichtet, ein Verzeichnis seiner ihm mitgeteilten Indirekteinleiter zu führen (Indirekteinleiterkataster). Dieses Verzeichnis muss in jährlichen bzw. dreijährlichen Abständen aktualisiert und der Wasserrechtsbehörde übermittelt werden. Die Daten können via Internet abgegeben werden unter: <http://www.umwelt.steiermark.at/cms/ziel/3268935/DE/>

Liste der Indirekteinleiter der Marktgemeinde Aflenz Kurort (Stand Oktober 2006)					
Name	Branche	Eingeleitete Abwassermenge	1-jährige Meldung durchgeführt am:	3-jährige Meldung durchgeführt am:	Anmerkungen
Fleischhauerei Hans Aigner	Schlachtbetrieb	0,6 m ³ /Tag	09.07.2006	19.06.2004	Funktionsüberprüfungsbericht der Fettscheideanlage ist ausständig – ein neuer Fettabscheider wird im Herbst 2006 installiert.
Oil! Tankstelle Klema	Tankstelle	Niederschlagswasser: 1,4m ³ /Tag Abwasser: 1 m ³ /Woche	09.07.2006	19.06.2004	-

6.2.3 Arbeitssicherheit am Beispiel des RHV Pößnitz-Saggautal

Qualität in der Abwasserreinigung wird nicht nur bestimmt durch ordnungsgemäßes Funktionieren der Anlagen und die weitestgehende Eliminierung der Schadstoffe, sondern im hohen Maße auch durch die Sicherheit am Arbeitsplatz und die entsprechende Aus- und Weiterbildung der MitarbeiterInnen. Das ArbeitnehmerInnen-schutzgesetz (ASchG, BGBl Nr. 450/1994 idgF) verpflichtet den Arbeitgeber, die für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bestehenden Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen (Evaluierung). Die Ergebnisse dieser Evaluierung sowie die durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung sind schriftlich festzuhalten (Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente). Darüber hinaus ist für eine ausreichende Information und Unterweisung der Arbeitnehmer über Sicherheit und Gesundheitsschutz zu sorgen.

Ziel des ArbeitnehmerInnenschutzes ist es, sicherheits- und gesundheitsgerechte Zustände und Verhaltensweisen zu erreichen. Dazu sind grundsätzlich Maßnahmen auf drei Ebenen erforderlich:

- Vermeiden bzw. Beseitigen von Gefahren
- Verhindern der Auswirkungen unvermeidbarer Gefahren auf MitarbeiterInnen durch technische Schutzmaßnahmen, organisatorische Maßnahmen und persönlicher Schutzausrüstung
- Verhaltensbeeinflussung durch Unterweisung in sicherheitsgerechtem und gesundheitsbewusstem Verhalten

Checkliste für den ArbeitnehmerInnenschutz – Bereich Abwasserreinigung				
Maßnahme / Dokument	Nähere Beschreibung	Gilt für welche Personen	Wann	Verantwortlich
Aus- und Weiterbildung d. MitarbeiterInnen	Klärwärterausbildung, Ausbildung zum Klärfacharbeiter, regelmäßige Fortbildungen	Klärwärter	1991, 1995, 1997	DI Hammer
Arbeitsplatzevaluierung / Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente	Für die Abwasserreinigungsanlage und die Kanalisationsanlage wurden die arbeitsplatzbezogenen Gefahren und Belastungen ermittelt und die entsprechenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente (z.B. nach ÖWAV-Arbeitsblatt Nr. 24) gemeinsam mit der Firma „SteiraConsult“ erstellt. Diese Dokumente werden im Anlassfall (z.B. neue Arbeitsverfahren, Unfall) überprüft und gegebenenfalls angepasst.	Klär- und Kanalanlagen-mitarbeiterInnen, Reinigungspersonal, Geschäftsführer	2001	DI Hammer
Sicherheitsunterweisungen	Zumindest einmal jährlich werden alle MitarbeiterInnen in Form von schriftlichen Unterweisungen	Klär- und Kanalanlagen-mitarbeiterInnen,	Jährlich bzw. im Anlassfall	DI Hammer

Checkliste für den ArbeitnehmerInnenschutz – Bereich Abwasserreinigung				
Maßnahme / Dokument	Nähere Beschreibung	Gilt für welche Personen	Wann	Verantwortlich
	über Sicherheit und Gesundheitsschutz nachweislich informiert. Eine solche Unterweisung erfolgt auch für Fremdfirmen und Kläranlagenbesucher und ist von diesen gegenzuzeichnen.	Reinigungspersonal, Fremdfirmen, Besucher	(Fremdfirmen, Besucher).	
Persönliche Schutzausrüstung (PSA) - Bereitstellung von Gerätschaften für Sicherheit	Für alle Klär- und KanalanlagenmitarbeiterInnen wird die in den Sicherheits- und Gesundheitschutzdokumenten erfasste persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung gestellt und ist von diesen auch zu benutzen.	Klär- und KanalanlagenmitarbeiterInnen	immer	Alle Klärwärter
Befahrerlaubnisschein⁷	Das Betreten der Kanalisationsanlage darf nur unter fachkundiger Aufsicht erfolgen. Vor dem Betreten der Kanalisationsanlage bzw. diverser Gruben und Schächte ist vom Verantwortlichen bzw. der fachkundigen Aufsicht eine Befahrerlaubnis schriftlich auszustellen (z.B. ÖWAV - Regelblatt Nr. 36).	Fremdfirmen Klär- und KanalanlagenmitarbeiterInnen	Beim Einstieg in die Kanalisationsanlage oder div. Gruben und Schächten	Klärwärter Hasawend
Weitere (z.B. Explosionsschutzdokumente)	Noch nicht erstellt, da alle Anlagen (-teile) exgeschützt ausgeführt sind. Diesbezüglich wurde auch mit dem Arbeitsinspektorat Einvernehmen hergestellt.			

⁷ Sind in einem Behälter gesundheitsgefährdende oder brandgefährliche Arbeitsstoffe vorhanden oder ist Sauerstoffmangel möglich, ist die Vorgangsweise nach §§ 59 u. 60 der Arbeitnehmerschutzverordnung (AAV) festzulegen.

7 NASS-Maßnahmenkatalog

Der NASS - Maßnahmenkatalog mit den darin enthaltenen Zielen und Beschreibungen der Maßnahmen ist das Instrument, um laufende Verbesserungen zur nachhaltigen Gestaltung der Siedlungswasserwirtschaft in der Gemeinde / im Verband umzusetzen.

Bei der Festlegung der Ziele und Maßnahmen ist auf folgende Punkte besonders zu achten:

- Soweit es möglich ist, sind Ziele zu quantifizieren, um den Zielerreichungsgrad zu messen, aber auch um argumentieren zu können, warum dieses nicht erreicht wurde.
- Es sind realistische Ziele zu formulieren, so dass diese auch erreicht werden können.
- Ziele sollten im Einklang mit der Nachhaltigkeitspolitik der Gemeinde / des Verbandes festgelegt werden.

- Maßnahmen sind verständlich zu formulieren, um die Akzeptanz zur Umsetzung bei MitarbeiterInnen, BürgerInnen, PolitikerInnen etc. zu garantieren.
- Eine jährliche Überprüfung der Zielerreichung (siehe Spalte Zielerreichung und Anmerkungen) ist durchzuführen und dadurch die Fortschreibung der Ziele und Maßnahmen in den Bereichen, wo Handlungsbedarf besteht, sicherzustellen.
- Die notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen zur Umsetzung der dargestellten Ziele und Maßnahmen sind rechtzeitig zu planen und zu sichern.

Der Maßnahmenkatalog ist ein wichtiges internes und externes Kommunikationsinstrument. Allen Zielen und Maßnahmen sind verantwortliche Personen zugeordnet, die die Umsetzung vorantreiben.

7.1 NASS - Maßnahmenkatalog im Bereich Wasserversorgung am Beispiel der Gemeinde Hatzendorf

Geplante Maßnahmen der Gemeinde Hatzendorf im Bereich Wasserversorgung					
Nr.	Ziel	Beschreibung der Maßnahmen	Termin	Zuständigkeit	Zielerreichung / Anmerkungen ⁸
1	Optimale Wartung und Instandhaltung der Wasserversorgungsanlage	Führung eines Betriebs und Wartungsbuches – Ausarbeitung und Anpassung an unsere Verhältnisse und den Vorgaben aus dem Rechtsregister und der Qualitätssicherung Erstellung eines Leitungskatasters (z.B. GEM-GIS über Büro Depisch und Netzwerk Südost) – Bewusstseinsbildung und Einholung von Anboten	Dezember 06 Vorstellung Ende November 06	Vzbgm. Wiesler AL Gradwohl Wippel Alois Gde. Vorstand	Mit der Ausarbeitung eines Betriebs- und Wartungshandbuchs wurde begonnen. Vom Büro Depisch wurden die Grundlagen und Arbeiten für einen Leitungskataster vorgestellt.
2	Verringerung der Ablagerungen im Leitungsnetz	Überprüfung, ob der Bau einer Enteisungsanlage die Ablagerungen verringern könnte und welche Investitionskosten dadurch entstehen	2007	Gde Vorstand	
3	Erhalt des eigenen Brunnen	Wie viel kostet uns das Wasser aus dem eigenen Brunnen? Herausarbeiten der Kosten aus dem Kosten-/Nutzencheck	Dezember 06	Neubauer Isabella Gde Vorstand	Der Kostenvergleich ergibt deutlich geringere Kosten für das Wasser

⁸ Diese Spalte wird erst im Rahmen der Überprüfung der Zielerreichung ausgefüllt

Geplante Maßnahmen der Gemeinde Hatzendorf im Bereich Wasserversorgung

Nr.	Ziel	Beschreibung der Maßnahmen	Termin	Zuständigkeit	Zielerreichung / Anmerkungen ⁸
		Gegenüberstellung zur Investition einer Enteisungsanlage und dem ausschließlichen Bezug von der GSO	2007		aus dem eigenen Brunnen: 1 m ³ Wasser aus eigenem Brunnen: € 0,22 gegenüber 1 m ³ zugekauftes Wasser: € 1,68
4	Erfüllung der Rechtsvorschriften Kapitel 5	Die Funktionsüberprüfung nach § 134 WRG Überprüfung des Erdungssystems beim artesischen Brunnen laut Bescheid GZ: 8H 11/9-1974 v. 3.9.1975	Frühjahr 07 Frühjahr 07	Bgm. Spörk AL Gradwohl Bgm. Spörk AL Gradwohl	
6	Erfüllung der Vorgaben aus der Qualitätssicherung und Berichtswesen Kapitel 6	Probenentnahme und Untersuchung beim Tiefbehälter und den Endpunkten <i>Endpunkt Wo1 Kontrollpunkt Brücke Obertiefenbach, Wo2 Hauszufahrt Dirnbauer, Wa 10 Muggental Fuchs Anton, Wm (Wr) 2 Kohl Franz, Wm(Wr) 1.1 Kienzl</i>	Frühjahr 07	Bgm. Spörk AL Gradwohl	
7	Bürgerinformation	Berichte über die Qualität des Wassers in den Amtlichen Mitteilungen Bewusstseinsbildung und Vorstellung des NASS im Rahmen einer Bürgerversammlung und mögliche andere Aktivitäten	Frühjahr 07	Vzbgm. Wiesler	

7.2 NASS - Maßnahmenkatalog im Bereich Abwasserreinigung am Beispiel der Marktgemeinde Lebring-St. Margarethen

Geplante Maßnahmen der Marktgemeinde Lebring-St. Margarethen im Bereich der Abwasserreinigung

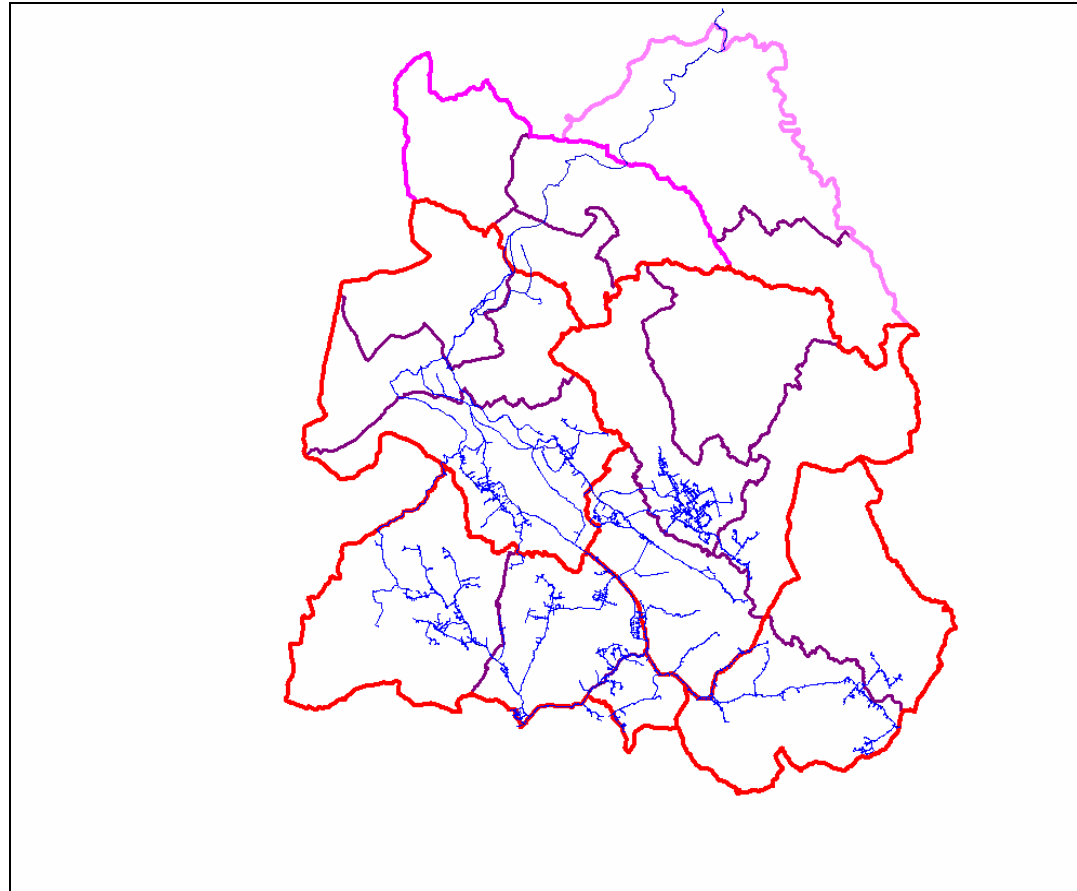
Nr.	Ziel	Beschreibung der Maßnahmen	Termin	Zuständigkeit	Zielerreichung /Anmerkungen ⁹
1	Optimale Wartung und Instandhaltung der Anlagen	Erstellung eines GIS-fähigen Leitungskatasters (mit Naturbestandsaufnahme) Kamerabefahrungen im Kanal	2006/2007	Bgm. Hans Weinzerl	Die Erstellung eines digitalen Leitungskatasters wurde beauftragt. Die Naturbestandsaufnahme ist bereits abgeschlossen.

⁹ Diese Spalte wird erst im Rahmen der Überprüfung der Zielerreichung ausgefüllt

Geplante Maßnahmen der Marktgemeinde Lebring-St. Margarethen im Bereich der Abwasserreinigung					
Nr.	Ziel	Beschreibung der Maßnahmen	Termin	Zuständigkeit	Zielerreichung /Anmerkungen ⁹
2	Reduktion der Ablagerungen von Speiseölen und Fetten im Kanal (1 kg Fett – 0,45 EUR erhöhter Reinigungsaufwand)	Information und Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung, was nicht in den Kanal darf Aktion „Fetty“ - Sammlung und Verwertung von Altspeiseöl und –fett mit Belohnung Regelmäßige Kontrollen und Information bei Gastronomiebetrieben	2007	Bgm. Hans Weinzerl Klärwärter Franz Jagersbacher	
3	Legal Compliance Sicherstellung der Rechtssicherheit für den Bereich Abwasser	Weiterführung des Bescheid-, Auflagen- und Rechtsregisters, das mindestens einmal jährlich aktualisiert wird (NASS-Kapitel 5 – Rechtsregister)	Oktober 2007	Bgm. Hans Weinzerl AL Karl Mörth	
4	Erhöhung der Arbeitssicherheit auf der Kläranlage und im Kanal	Umsetzung der Arbeitsplatzevaluierung Die Sicherheitsunterweisungen werden vorbereitet und das Personal eingewiesen	2007	Bgm. Hans Weinzerl AL Karl Mörth	Die Arbeitsplatzevaluierung wurde im Jahr 2006 durchgeführt. Ein GR-Beschluss zur Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen liegt vor.
5	Information und Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung zum Thema „Nachhaltige Wasserwirtschaft“	Serie „Nachhaltige Wasserwirtschaft“ in der Gemeindezeitung mit Information über die Abwasserreinigung (4x) „Tag des Wassers“ auf der Kläranlage im Mai 2007 <ul style="list-style-type: none"> • Besichtigungsmöglichkeit der Kläranlage – Infos und Gewinnspiel für die BürgerInnen • Kindergarten, Volksschule und Hauptschule stellen Projektarbeiten zum Thema „Sauberes Wasser - Abwasserreinigung“ vor • Broschüre zum Thema Wasser und Abwasser wird erstellt 	2007	Bgm. Hans Weinzerl Klärwärter Franz Jagersbacher div. Ausschüsse	In der Ausgabe vom Jänner 2007 wurde der erste Artikel „Nachhaltige Siedlungswasserwirtschaft“ veröffentlicht. Für Kindergarten, Volksschule und Hauptschule wurde entsprechende Projekte genehmigt und sind in Bearbeitung.
8	Ermittlung von Einsparungspotenzialen	Aufbauend auf den Ergebnissen des Projektes „NASS“ werden die wichtigsten technischen und betriebswirtschaftlichen Daten ermittelt und ein einfaches Kennzahlensystem aufgebaut.	Mai 2007	Bgm. Hans Weinzerl Franz Jagersbacher	

8 Pläne und sonstige Anlagen am Beispiel des Wasserverbandes Schöckli-Alpenquell

Leitungskataster des WV Schöckli-Alpenquell



www.wasserwirtschaft.steiermark.at

Medieninhaber und Herausgeber:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Fachabteilung 19A – Wasserwirtschaftliche Planung und Siedlungswasserwirtschaft
8010 Graz, Stempfergasse 7
Tel: +43 (0) 316 877 - 2025
Fax: +43 (0) 316 877 - 2662
E-Mail: fa19A@stmk.gv.at
Leiter: Dipl.-Ing. Johann Wiedner

Verfasserinnen des Leitfadens:



Ing.ⁱⁿ Daniela List & Dr.ⁱⁿ Karin Dullnig, **eco4ward**
A-8020 Graz, Nikolaiplatz 4/II
Tel: +43 (0) 316 720815 – 351
Fax: +43 (0) 316 720815 - 37
E-Mail: office@eco4ward.at
Homepage: www.eco4ward.at

Druck: Jänner 2007

